



Ratgeber Förderung 2008





ATLANTIS[®]wg

Ihr superbreites Gräserherbizid

Sagenhaft gut!

- **Sagenhaft** breite Gräserwirkung:
Ackerfuchsschwanz, Jährige Rispen,
Windhalm, Flughafer, Trespen
- **Sagenhaft** langes Anwendungsfenster
- **Sagenhaft** gute Verträglichkeit
in Winterweizen, Triticale und
Winterroggen

Einfach **sagenhaft!**

Kostenloses AgrarTelefon: 0 800 - 220 220 9 - www.bayercropscience.de



Bayer CropScience
Deutschland GmbH

Internet hilft Bäuerinnen im Agrarbüro

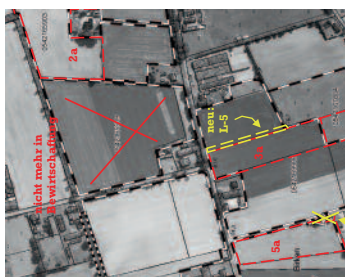
Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat ein neues Internetangebot für das Agrarbüro entwickelt. Unter der Adresse www.netzwerk-agrarbuero.de gibt es Informationen, Weiterbildung und ein Forum. Das neue Angebot dient dem schnellen und unkomplizierten Informations- und Erfahrungsaustausch, bietet Hilfe beim Aufbau eines effizienten Betriebs- und Büromanagements und kann die Arbeit im Agrarbüro spürbar erleichtern.

Für viele Frauen auf den Höfen ist das Agrarbüro zu einem neuen Arbeitsplatz geworden, denn der Verwaltungsaufwand ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Der PC als täglicher Helfer im Lebens- und Berufsalltag von Bäuerinnen ist dabei nicht mehr weg zu denken. Die klare Struktur und übersichtliche Navigation der neuen Internetseite vereinfacht auch Einsteigerinnen die Schritte ins Netz. Mit wenigen Klicks liefert das Netzwerk Agrarbüro Aktuelles, Checklisten, interessante Links und Tipps in kurzer, verständlicher Form zu den Themen Agrarbüro, Recht, Agrarförderung, Finanzen und Dokumentation. Ein Serviceteil ergänzt das Angebot. Ein Schnelltest zur persönlichen Büroorganisation gibt erste Hinweise zum Stellenwert des Arbeitsplatzes Büro im landwirtschaftlichen Unternehmen.

Ein umfangreicher Weiterbildungskalender liefert gezielt Veranstaltungshinweise rund um das Agrarbüromanagement. Neu ist auch die Möglichkeit, sich als Interessentin für Spezialveranstaltungen zu melden. Diese finden immer dann statt, wenn genügend Personen ihr Interesse bekundet haben und einer anschließenden Einladung folgen. Im Treffpunkt Forum zu den Themen „Agrarbüro“, „Familie“ sowie „Dies und Das“ gibt es spannende Diskussionen und einen Erfahrungsaustausch. Alles in allem ein aktiver Helfer, der ständig bereit steht, damit die Arbeit im Agrarbüro leichter von der Hand geht.

Neuer Job oder neuer Mitarbeiter gesucht?

Die Internet-Agrarjobbörse unter www.agrarjobboerse.de bietet Informationen über Stellenangebote und -gesuche in den grünen Berufen. Betriebe, Arbeitnehmer/innen und Auszubildende können auf dieser Seite nach freien Stellen suchen oder ihr Stellengesuch aufgeben. Die Agrarjobboerse ist ein Dienstleistungsangebot der Landwirtschaftskammern in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit.



- 4 Bei der Betriebsprämie keine Fehler machen
- 8 Das Flächenverzeichnis fehlerfrei ausfüllen!
- 9 Termine 2008
- 15 Das Ding mit den Skizzen
- 17 Feldblöcke und Landschaftselemente im Internet
- 18 Hat sich der Feldblock geändert?
- 19 Zahlungsansprüche für Obstplantagen und Baumschulen
- 21 Landschaftselemente gesondert aufführen
- 25 So werden Energiebauern gefördert
- 29 Beihilfe für Eiweißpflanzen
- 30 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- 31 Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen
- 32 Per Mausclick zum Antrag
- 34 NRW-Programm für den ländlichen Raum
- 35 Öko-Landbau nur mit Kontrollvertrag
- 35 Vielfältige Fruchtfolge läuft weiter
- 36 Förderung extensives Dauergrünland
- 37 Naturschutz im Vertrag
- 38 Geld für gefährdete Haustierrassen
- 38 Schutz für Uferrandstreifen

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Ratgeber Förderung 2008 geben die Förderungsexperten der Landwirtschaftskammer NRW in bewährter Weise eine umfassende Hilfe für die Beantragung der Betriebsprämie. Auch in diesem Jahr gibt es Neuerungen, zum Beispiel bei der Flächenstilllegung. Sie ist ausgesetzt, aber keineswegs abgeschafft. Das bedeutet, dass Sie zwar in diesem Jahr keine Flächen stilllegen müssen, der Begriff aber dennoch in den Formularen auftaucht. Neu ist auch die Möglichkeit, zusätzliche Zahlungsansprüche für Dauerkulturen, wie Obstanlagen und Baumschulen, zu erhalten. Gleichzeitig fallen die bereits bei ihrer Einführung häufig als zu kompliziert kritisierten OGS-Genehmigungen weg. Auch sonst gibt es wieder viele Änderungen im Detail. Um Ihnen einen schnelleren Überblick zu verschaffen, haben wir erstmals bei einigen Beiträgen die wichtigsten Änderungen im Text markiert. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass diese Markierungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Bei den Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes haben wir uns auf einige wichtige konzentriert. Die Autoren weisen dabei vor allem auf Feinheiten hin, die immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Anträge führen. Wie immer empfiehlt es sich, die Texte gründlich zu lesen, um Fehler beim Ausfüllen der Formulare zu vermeiden. Immerhin geht es allein bei der Betriebsprämie um eine Summe von durchschnittlich 23 650 € pro Betrieb. Um Pannen zu vermeiden, sollten Sie deshalb im Zweifel immer Ihre zuständige Kreisstelle fragen, wo auch die vollständigen Verordnungstexte zur Verfügung stehen. Über einige Einzelheiten, die bei Redaktionsschluss noch nicht feststanden, informieren Sie aktuell die landwirtschaftlichen Wochenzeitschriften.

Bernhard Rüb

Impressum

Der Ratgeber Förderung 2008 ist eine Verlagsbeilage der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland und des Landwirtschaftlichen Wochenblattes Westfalen-Lippe

■ **Redaktion:**

Bernhard Rüb (verantwortlich), Anni Dräther, Natascha Kreuzer, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pressestelle,

E-Mail: info@lwk.nrw.de
Internet: www.landwirtschaftskammer.de

■ **Verlage:**

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Landwirtschaftsverlag GmbH Münster-Hiltrup
Hülsebrockstraße 2–8
48165 Münster

■ **Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:**

Markus Schulz, Bonn
Klaus Kauter, Münster

■ **Satz/Litho:**

Print PrePress GmbH & Co. KG,
53340 Meckenheim

■ **Druck:** L.N. Schaffrath Druck Medien,
47594 Geldern

■ **Titelfoto:** Peter Hensch



FOTOS: PETER HENSCH

Bei der Betriebsprämie keine Fehler machen

Staatliche Transferzahlungen haben in nahezu allen landwirtschaftlichen Betrieben eine sehr große Bedeutung. Knapp 10 % der durchschnittlichen Umsätze buchführender Betriebe kommen von der EU, dem Bund und dem Land über Ausgleichszahlungen und Fördermaßnahmen. In Nordrhein-Westfalen erreicht damit der Anteil der gesamten Ausgleichs- und Fördergelder die bemerkenswerte Höhe von 59 % des Gewinns. Robert Müller-List weiß, wie Sie dieses Geld für Ihren Betrieb sichern.

Im Durchschnitt erhalten die ausgewerteten 1142 Betriebe 27 758 € an Zulagen und Zuschüssen. Davon entfallen allein 23 650 € auf die entkoppelte Betriebsprämie.

Umso wichtiger ist es für den Landwirt, bei der Beantragung der Betriebsprämie und bei der Einhaltung der damit verbundenen Verpflichtungen keine Fehler zu machen. Die Information über die Grundzüge des Systems ist dabei der erste Schritt.

Betriebsprämie nur mit Zahlungsansprüchen

Das System der Betriebsprämie fußt in erster Linie auf den Zahlungsansprüchen, die auf Grund der Antragstellung 2005 und in einigen Fällen auch später zugewiesen wurden.

Die Möglichkeit, Zahlungsansprüche auf Antrag und damit kostenlos zugewiesen zu bekommen, besteht auch 2008 wieder für einen begrenzten Kreis von Betriebsinhabern (Siehe Seite 19).

Neu Die Regelungen betreffen in erster Linie Betriebsinhaber, die Baumschulflächen und andere

mehrfährige Dauerkulturen, insbesondere Obstkulturen, bewirtschaften, für die bisher keine Zahlungsansprüche zugewiesen werden durften.

Die Zahlungsansprüche haben nach derzeitigem Stand zumindest bis 2013 Bestand. Ab 2010 werden die Zahlungsansprüche in mehreren Schritten angepasst, so dass bis 2013 alle Zahlungsansprüche auf den einheitlichen Wert von rund 335 € für NRW fallen oder steigen werden.

Wer nicht auf Antrag Zahlungsansprüche erhalten hat, kann auch Zahlungsansprüche von anderen Landwirten kaufen oder pachten, um damit die Grundlage für den Bezug der Betriebsprämie zu schaffen. Denn ohne Zahlungsansprüche gibt es keine Betriebsprämie.

Jeder Landwirt hat die Möglichkeit, seine Zahlungsansprüche bei der Zentralen InVe-KoS-Datenbank (ZID) in München einzusehen. Der Zugang zur ZID erfolgt ausschließlich übers Internet mit einer persönlichen Kennung für den jeweiligen Betriebsleiter. Die Kennung ist im Mantelbogen aufgeführt, den jeder Antragsteller mit den Antragsunterlagen bekommt. Neben der Kennung benötigt der Landwirt hierzu auch eine persönliche geheime PIN-Nummer, die

nur er selbst kennt. Wer noch keine Kennung oder PIN-Nummer hat, erhält diese bei der Tierseuchenkasse. Für den Verkehr mit der ZID kann der Landwirt Dienstleistungen der Landwirtschaftskammer oder anderer Beauftragter in Anspruch nehmen.

10-Monatszeitraum abgeschafft

Neben den verfügbaren Zahlungsansprüchen ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche maßgeblich, die der Landwirt am 15. Mai 2008 besitzt und in seinem Antrag geltend macht.

Neu Der bisher geltende 10-Monatszeitraum wurde abgeschafft und durch den Stichtag 15. Mai ersetzt.

Nur in dem Umfang, wie Zahlungsansprüche und Fläche zur Verfügung stehen, kann Betriebsprämie gewährt werden. Es gilt der Grundsatz: Nur ein mit entsprechender Fläche hinterlegter Zahlungsanspruch führt zur Gewährung der Prämie. Die Flächen sind wie im Vorjahr über den Sammelantrag nachzuweisen, um die Zahlungsansprüche mit einem entsprechenden Umfang an Flächen aktivieren zu können.

Für welche Fläche gibt es Beihilfe?

Im Rahmen der Betriebsprämienregelung sind alle landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebes, die im jeweiligen Antragsjahr als Ackerland oder Dauergrünland genutzt werden, beihilfefähig.

Auch Flächen, die nicht oder nicht mehr für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, aber weiterhin in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, zählen zur beihilfefähigen Fläche, wenn sie in der Vergangenheit der landwirtschaftlichen Erzeugung gedient haben. Nicht beihilfefähig sind dagegen solche Flächen, die bisher Brachland oder Ödland waren, auch wenn sie jetzt als

aus der Produktion genommene Flächen in den Antrag einbezogen werden.

OGS-Genehmigung entfällt

Neu Zur förderfähigen Flächen gehören 2008 erstmals auch Flächen, die als mehrjährige Dauerkulturen genutzt werden. Auch die Einschränkungen für den Anbau von so genannten OGS-Früchten, das sind Beerenobstarten, Gemüse und Speisekartoffeln, sind aufgehoben. Flächen, auf denen diese Früchte angebaut werden, können ab sofort mit normalen Zahlungsansprüchen auch ohne besondere OGS-Genehmigung aktiviert werden.

Forstflächen oder Wege sowie sonstige nicht-landwirtschaftlichen Zwecken gewidmete Flächen, zum Beispiel Freizeiflächen, Parks, Sportplätze oder Bahndämme, sind weiterhin nicht im Rahmen der Betriebsprämie förderfähig und können auch nicht dazu dienen, Zahlungsansprüche zu Geld zu machen.

Wer ist Betriebsinhaber?

Nur wenn der Antragsteller landwirtschaftlicher Betriebsinhaber ist, kann er eine Betriebsprämie erhalten. Als Betriebsinhaber gilt jede natürliche oder juristische Person oder deren Gemeinschaft, die mindestens über eine landwirtschaftliche Fläche von 0,3 ha Größe verfügt und landwirtschaftlich tätig ist. Eine Ausnahme gilt für flächenlose oder flächenarme Betriebe, die besondere Zahlungsansprüche beantragt haben und denen entsprechende Zahlungsansprüche zugewiesen wurden. Dabei handelt es sich in der Regel um Wanderschäfereien ohne eigene Flächen oder um flächenunabhängige Kälbermastbetriebe.

Für die Anerkennung von Betriebsinhabern kommt es daneben maßgeblich auf die Selbstständigkeit der Betriebsführung an. Der Betriebsinhaber ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Cross-Compliance-Bestimmungen ergeben und trägt Nutzen und Lasten des Betriebes. Diese Funktion muss er auch auf Grund seiner Stellung und Besitzrechte gewährleisten können. Im Zweifelsfall ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

Betriebsinhaber, die in verschiedenen Bundesländern technisch völlig getrennte Betriebe bewirtschaften, müssen diese in einem einzigen Antrag zusammenfassen. Flächen im Ausland gehören grundsätzlich nicht in einen Antrag, der in Deutschland gestellt wird. Für ausländische Flächen ist der Landwirt auch in dem betreffenden Mitgliedstaat berechtigt, an der dort geltenden entkoppelten Prämie teilzunehmen. Der Antrag ist dort zu stellen, wo der Unternehmenssitz ist; dies ist in der Regel derjenige

Ort, an dem der Betriebsinhaber zur Einkommenssteuer veranlagt ist.

Eigene Rangfolge festlegen?

Da es verschiedene Arten von Zahlungsansprüchen gibt, die in der Regel einen unterschiedlichen Wert repräsentieren, kann der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung angeben, welche Zahlungsansprüche vorrangig geltend gemacht werden sollen. Seit 2007 ist diese Frage dringender geworden, denn bei falscher Aktivierung droht der Verlust von Zahlungsansprüchen. Zu beachten sind folgende Bestimmungen:

- Zahlungsansprüche, die zu 100 % aus der Nationalen Reserve zugewiesen wurden, werden eingezogen, wenn sie in einem Jahr innerhalb der ersten fünf Jahre nach der erfolgten Zuteilung nicht genutzt werden.

- Bei Zahlungsansprüchen, die aus der Nationalen Reserve um mehr als 20 % erhöht

wurden, wird der Erhöhungsbetrag eingezogen, wenn sie in einem Jahr innerhalb der ersten fünf Jahre nicht genutzt werden.

- Alle Zahlungsansprüche, die drei Jahre lang ununterbrochen nicht genutzt wurden, werden in die Nationale Reserve eingezogen.

Insbesondere dann, wenn mehr Zahlungsansprüche in einem Betrieb vorhanden sind als Flächen, ist die gezielte Aktivierung bestimmter Zahlungsansprüche von Bedeutung. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten, wird von der Zahlstelle ein Standardverfahren angeboten, das den Landwirt davon entbindet, hierzu in jedem Fall nähere Angaben machen zu müssen. Dieses Standardverfahren sieht folgende Rangfolge vor:

1. Zuerst werden entsprechend der Regelung der EU alle Zahlungsansprüche bei Stilllegung, über die der Antragsteller am 15. Mai 2008 verfügt, genutzt.

Klarer geregelt: Haftung für Cross Compliance

Neu Kurz vor Redaktionsschluss hat die Kommission einen Entwurf zur Änderung der VO 1782/2003 vorgelegt, mit dem die Bestimmungen für die Einhaltung der Anderweitigen Verpflichtungen, besser bekannt als Cross Compliance oder abgekürzt CC, in einigen Punkten geändert werden.

Von besonderer Bedeutung für die Praxis ist dabei die Präzisierung der Haftungsregelung. Bisher mussten die förderfähigen Parzellen dem Betriebsinhaber für einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten zur Verfügung stehen. Die Kommission hat eingesehen, dass diese Auflage das Funktionieren des Grundstücksmarktes, insbesondere des Pachtmarktes, erheblich erschweren kann und sowohl für die betroffenen Betriebsinhaber als auch für die Verwaltungen einen erheblichen Aufwand verursacht. Um Doppelbeantragungen für dieselbe Fläche zu vermeiden, muss dennoch ein Zeitpunkt festgelegt werden, an dem die Flächen exklusiv dem Betriebsinhaber, der den Antrag stellt, zur Verfügung stehen. In Deutschland ist vorgesehen, den 15. Mai des Antragsjahres hierfür als Stichtag zu verwenden. Dieser Stichtag gilt sowohl für die Betriebsprämienregelung als auch für die Ableitung der CC-Verpflichtungen. Wer die Fläche am 15. Mai bewirtschaftet, muss sie in seinem Flächenantrag aufführen. Er ist damit für das gesamte Kalenderjahr haftbar für die Einhaltung der CC-Verpflichtungen. Aus diesem Grund müssen die Haftungsvorschriften im Rahmen der CC-Bestimmungen, insbeson-

dere für den Fall einer Übertragung von Flächen während des betreffenden Kalenderjahres, präzisiert werden. Daher stellt die Kommission in der beabsichtigten Änderungsverordnung klar, dass der Betriebsinhaber, der einen Beihilfeantrag stellt, der zuständigen Behörde gegenüber für sämtliche in dem Beihilfeantrag angegebenen landwirtschaftlichen Flächen in dem betreffenden gesamten Kalenderjahr für Verstöße gegen die CC-Vorschriften haftbar gemacht werden sollte.

Dies schließt privatrechtliche Regelungen zwischen dem betreffenden Betriebsinhaber und der Person, der oder von der die landwirtschaftlichen Flächen übertragen wurden, nicht aus, lässt sie im Gegenteil sogar ratsam erscheinen. Die Neuregelung soll ab dem Antragsjahr 2008 gelten, wobei die EU für 2008 die Wirkung auf solche Verstöße begrenzen will, die ab 1. April 2008 festgestellt werden.

Gehen Flächen im Laufe des Jahres auf andere Betriebe über, so bleibt also derjenige, der den Antrag im Mai gestellt hat, für das gesamte Kalenderjahr in der Verpflichtung und muss für eventuelle Verstöße seines Nachfolgebewirtschafters die finanziellen Konsequenzen und Kürzungen der Betriebsprämie tragen. Dasselbe gilt, wenn er vor Antragstellung Flächen von anderen übernommen hat. Auch dann ist er derjenige, der die finanziellen Konsequenzen bei eventuell festgestellten Verstößen des Vorbewirtschafters im Antragsjahr zu tragen hat. □

2. An zweiter Stelle werden alle Zahlungsansprüche, die komplett aus der Nationalen Reserve zugewiesen wurden oder aus der Nationalen Reserve eine Aufstockung um 20 % und mehr erfahren haben, genutzt. Dies geschieht deshalb, weil für solche Zahlungsansprüche die zusätzlich gewährten Beträge aus der Nationalen Reserve wieder zugunsten der Nationalen Reserve eingezogen werden müssen, wenn sie nicht jährlich aktiviert werden.

3. An folgender Rangstelle werden die Zahlungsansprüche nach ihrem Wert genutzt, wobei bei gleichem Wert die Zahlungsansprüche mit älterem Datum der letzten Nutzung vorrangig genutzt werden.

Besondere Regeln gelten auch für die Aktivierung von so genannten besonderen Zahlungsansprüchen, die nicht mit entsprechender Fläche, sondern mit der Haltung einer festgelegten Mindestzahl an GVE aktiviert werden sollen. Hierbei ist anders als in dem dargestellten Standardverfahren von der EU vorgeschrieben, dass jeweils zunächst der Zahlungsanspruch mit dem niedrigsten Wert zu nutzen ist.

Will der Landwirt von dem Standardverfahren Gebrauch machen, so braucht er dies nur durch Ankreuzen einer Eintragung in der Anlage A zum Sammelantrag kenntlich zu machen. Alternativ ist es möglich, die gewünschte Rangfolge in die ZID einzutragen.

Es gibt bestimmte Fälle, in denen es durchaus gewünscht sein kann, eine andere Reihenfolge zu wäh-

len. Dies kann zum Beispiel dann sein, wenn bestimmte Zahlungsansprüche auf jeden Fall vorrangig geltend gemacht werden sollen, damit sie nicht in Gefahr kommen, verloren zu gehen. Denn die Regel lautet, dass die Zahlungsansprüche, die in drei aufeinander folgenden Jahren nicht genutzt wurden, in die Nationale Reserve eingezogen werden müssen.

Ausnahme, wenn bisher OGS fehlte

In den vergangenen Jahren konnten einige Betriebsinhaber ihre vollen Zahlungsansprüche nicht nutzen, weil ihnen entsprechende OGS-Genehmigungen fehlten.

Neu Für 2007 wurde im Zuge der Abschaffung der OGS-Regelung für diese Betriebe eine Ausnahme vorgesehen, so dass sie die wegen fehlender OGS-Genehmigungen dreimal hintereinander nicht genutzten Zahlungsansprüche behalten dürfen. Voraussetzung ist aber, dass diese Zahlungsansprüche im Jahr 2008 genutzt werden, denn die Schonung galt nur für 2007.

Die Angabe der Nutzung im Jahr 2007 ist dem Bescheid über die Betriebsprämienzahlung 2007, der den Antragstellern inzwischen vorliegt, zu entnehmen. Darüber hinaus sind entsprechende Informationen in der ZID abrufbar. Auch die Kreisstellen verfügen über Informationen über diejenigen Zahlungsansprüche, die bisher in keinem Jahr aktiviert waren. Wenn Antragsteller durch Übertragung neue Zahlungsansprüche in ihrem Betrieb übernommen oder Zahlungsansprüche abgegeben haben und die Reihenfolge der Nutzung geändert werden soll, sollten sie kurzfristig eine Änderung der Rangfolge über die ZID vornehmen oder veranlassen.

Stilllegungsverpflichtung ausgesetzt

Die Stilllegungsverpflichtung wurde für 2008 praktisch ausgesetzt. Landwirte, die dennoch Flächen nicht bewirtschaften, also quasi stilllegen wollen, haben die Möglichkeit, die bisher stillgelegten Flächen im Antrag als „aus der Produktion genommenes Ackerland“ zu verzeichnen. Auch dafür kann die Betriebsprämie gezahlt werden. Die Be-

antragung von nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen ist damit ebenfalls entfallen. Nachwachsende Rohstoffe können gleichwohl mit oder ohne Vertrag angebaut werden, es braucht dafür allerdings keine Anlage mehr ausgefüllt zu werden. Eine Sonderrolle spielen in diesem Zusammenhang noch die mehrjährigen nachwachsenden Rohstoffe, da in diesen Fällen weiterhin eine gesonderte Anlage zum Antrag eingereicht werden muss. Für die entsprechenden Flächen ist im Flächenverzeichnis die Kodierung der Nutzarart mit 517 beizubehalten. Dieses ist besonders bei solchen Kulturen wichtig, die nicht zu den förderfähigen Flächen gehören, wie schnell wachsende Hölzer oder Miscanthus, da sonst keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen für diese Kulturen möglich ist.

Womit können Zahlungsansprüche aktiviert werden?

Für die Aktivierung der Zahlungsansprüche kommt es teilweise auf die Nutzung der Flächen an. Es gelten nur folgende Regeln:

- Vorrangig zu aktivieren sind alle Stilllegungszahlungsansprüche. Aktiviert werden können diese nur mit stilllegungsfähigen Flächen.

Neu ■ Tatsächlich stillgelegt werden müssen diese Flächen nicht. Auf ihre Nutzungsart kommt es nicht mehr an.

Neu ■ Flächen, auf denen bestimmte Obstarten, Gemüse oder Speisekartoffeln erzeugt werden, so genannte OGS-Flächen, können wie andere Flächen auch mit allen Arten von Zahlungsansprüchen aktiviert werden. Die OGS-Rechte sind bedeutungslos geworden.

Bei diesen wie den übrigen beihilfefähigen Flächen ist es egal, ob sie mit Grünland oder Ackerland genutzt werden, mit ihnen kann jede Art von Zahlungsansprüchen, ob Grünland- oder Ackerlandzahlungsanspruch mit oder ohne OGS-Genehmigung genutzt werden.

Landschaftselemente prüfen

Landschaftselemente mussten auch in den beiden vergangenen Jahren bereits angegeben werden, wenn sie Relevanz für die Cross-Compliance-Regelung hatten. Darüber hinaus konnten Landwirte auch andere Landschafts- und Strukturelemente in die Antragsflächen einbeziehen und dafür Prämien erhalten. In der Aufstellung der Landschaftselemente muss der Antragsteller in diesem Jahr diese Zuordnung prüfen, und gegebenenfalls korrigieren durch Angabe der jeweiligen laufenden Nummer des Landschaftselements und weniger weiterer



Angaben sowie der Zuordnung zu seinen Schlägen. Die Kurzbezeichnung der Landschaftselemente ist individuell für jeden Landwirt in der mitgelieferten Feldblockkarte ersichtlich. In den Feldblockkarten sind für jeden Antragsteller alle Landschaftselemente aufgeführt, die auf den zu seinem Flächenverzeichnis gehörenden, im Vorjahr beantragten Feldblöcken liegen oder an diese angrenzen. Es kann also auch vorkommen, dass solche Informationen in den Karten von Landwirten enthalten sind, die selbst in der Vergangenheit keine Landschaftselemente beantragt haben. Es ist nur die Bearbeitung derjenigen Landschaftselemente erforderlich, die auf eigenen Schlägen liegen oder an eigene Schläge angrenzen und über die ein Antragsteller selbst die Verfügungsmacht hat, zum Beispiel wenn sie im Eigentum liegen oder zu einer gepachteten Fläche gehören.

Formulare bis Mitte März

Für die Antragstellung sind die von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Den Betriebsinhabern, die im letzten Jahr einen Antrag ge-

stellt haben, werden die Antragsunterlagen zentral zugesandt. Der Versand ist Mitte März geplant. Sollte das Paket bei einem solchen Betriebsinhaber nicht bis Ende März ankommen, dann sollte sich der Betreffende an die Kreisstelle wenden. Benötigt ein Betriebsinhaber weitere Antragsformulare, so kann er sich diese über die zuständige Kreisstelle beschaffen oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung herunterladen.

Soweit die Daten aus der Antragstellung des letzten Jahres bekannt sind, wurden sie übernommen und in den Antragsvordrucken eingetragen. Die Landwirtschaftskammer kann bei diesen Eintragungen jedoch nicht alle Änderungen und Umstände berücksichtigen. Aus diesem Grunde muss sich der Antragsteller vor der Abgabe des Antrages von der Richtigkeit der eingetragenen Angaben überzeugen und gegebenenfalls Korrekturen anbringen.

Neue Zahlungsansprüche 2008

Auch 2008 erhalten Landwirte noch in besonderen Fällen die Möglichkeit, zusätzli-

che oder erste Zahlungsansprüche beantragen zu können.

Folgende Gruppen von Antragstellern können zusätzliche Zahlungsansprüche aus der Nationalen Reserve erhalten:

- Fälle in besonderer Lage, nämlich bei Übertragung verpachteter Flächen nach Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 vor dem 16. Mai 2005 von einem Betriebsinhaber, der vor diesem Datum seine landwirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat oder verstorben ist.

- Fälle in besonderer Lage, nämlich bei Langfristiger Pacht und Kauf von Pachtflächen nach Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 15. Mai 2004.

- Betriebsinhaber, die Baumschulflächen und andere mehrjährige Dauerkulturen, insbesondere Obstkulturen, bewirtschaften.

Zu den einzelnen Bedingungen dieser Regelungen siehe Seite 19.

SECUFARM®.
WERTVOLLE BESTÄNDE
BRAUCHEN HÖHERE
HEKTARWERTE.

ci.koe.in.de

VEREINIGTE HAGEL – MIT DER NR. 1 AUF NUMMER SICHER GEHEN

Die Marktpreise für landwirtschaftlich erzeugte Produkte steigen. Und somit der Wert jedes Hektars. Passen Sie Ihre Hektarwerte jetzt den aktuellen Marktpreisen an. Damit im Schadensfall der volle Wert abgesichert ist. **Neu von der Vereinigten Hagel:** Mit Secufarm® können

Sie Ihre Bestände ab sofort gegen Hagel und zusätzlich gegen Sturm, Starkregen, Frost und Auswinterung versichern. Mit nur einem Vertrag pro Fruchtgattung über alle Gemeinden hinweg. Mehr erfahren Sie von Ihrem Vertreter oder unter www.secufarm.de

Secufarm® 

EINE VERSICHERUNG DER VEREINIGTEN HAGEL

Das Flächenverzeichnis fehlerfrei ausfüllen!

Auch in diesem Jahr gilt es wieder, das Flächenverzeichnis korrekt auszufüllen, da es das Kernstück des Sammelantrags darstellt. Roger Michalczyk und Simone Gehrt erklären, worauf es dabei ankommt.

Durch den Wegfall der Stilllegungsverpflichtung in 2008 muss für Zahlungsansprüche bei Stilllegung (Stilllegungs-ZA) nicht mehr stillgelegt werden. Es reicht aus, wenn in Höhe der Stilllegungs-ZA stilllegungsfähige Ackerfläche im Betrieb vorhanden ist. Aus diesem Grund wurde für das Antragsverfahren 2008 der Aufbau des Flächenverzeichnisses erneut geändert.

Neu In der neuen Spalte „Aktivierung der ZA bei Stilllegung“ (Spalte 17) sind die (Teil-)Schläge zu kennzeichnen, die stilllegungsfähig im Sinne der Betriebsprämie sind. Zur stilllegungsfähigen Fläche zählt jede Ackerfläche mit Ausnahme von Flächen, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland, Dauerkultur, Wälder oder zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurden. Ist nur ein Teil eines Ackerschlaages stilllegungsfähig, so kann dieser Teil durch Bildung von Teilschlägen, für die Aktivierung des Stilllegungs-ZA verwendet werden.

Hilfreich sind hier die Angaben in der Spalte Stilllegungsfähigkeit in Spalte 5. Hier wird angegeben, ob der Feldblock ganz, teilweise oder gar nicht stilllegungsfähig im Sinne der Betriebsprämie ist. Hierbei ist zu beachten, dass nicht für alle Feldblöcke zwingend die vollständigen Informationen vorlagen. Auch der Bescheid über die Zuweisung von Zahlungsansprüchen enthält Informationen zur Stilllegungsfähigkeit. In Zweifelsfällen kann die zuständige Kreisstelle Auskunft geben. Wird in der Spalte 17 mehr stilllegungsfähige Ackerfläche gekennzeichnet, als Stilllegungs-ZA vorhanden sind, so wird die überschüssige Fläche zur Aktivierung der anderen Zahlungsansprüche verwendet.

Unabhängig von der vorgenannten Änderung, muss der Betriebsinhaber auch in diesem Jahr entscheiden, ob er mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Betriebsprämie aktivieren will oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass möglicherweise nicht mit allen Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden können, zum Beispiel bei Nichterreichen der Mindestschlaggröße oder auf Grund einer nicht beihilfefähigen Nutzung. Die im Rahmen der Betriebsprämie nicht beihilfefähigen Nutzungen wurden im Fruchtartenverzeichnis (siehe Seite 14) markiert. Alle Flächen, mit denen keine Zahlungsansprüche aktiviert

werden sollen, sind in der Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) unter Punkt 2 einzutragen.



Der Aufbau des Flächenverzeichnisses hat sich geändert, weil die Stilllegungsverpflichtung entfällt.

FOTO: PETER HENSCH

Neu Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen am 15. Mai 2008 dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Die Einhaltung von 10-Monatszeiträumen ist in diesem Jahr nicht mehr erforderlich. Auch können mit OGS-Flächen in diesem Jahr erstmalig Zahlungsansprüche ohne OGS-Genehmigung aktiviert werden.

Angaben überprüfen

Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen flächenbezogenen Sammelantrag eingereicht haben, wird ein Flächenverzeichnis mit den eingedruckten Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2007 zugesandt. Diese vorgedruckten Angaben sind unbedingt zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Vorgedruckte Angaben zu Flächen, die im Jahr 2008 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu streichen, neu hinzugekommene Flächen aufzunehmen und

Schlagänderungen zu berücksichtigen. Ein ungeprüftes Übernehmen dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und bei einer Kontrolle zu Beanstandungen führen.

Im Flächenverzeichnis ist die gesamte landwirtschaftlich genutzte Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, aufzuführen, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen. Hierbei sind nur die selbstbewirtschafteten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen Mitgliedstaaten der EU

sind nicht in den hiesigen Flächenverzeichnissen anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedsstaat beantragt werden. Diese Regelung betrifft nicht die bewirtschafteten Flächen in anderen Bundesländern, diese werden weiterhin in Nordrhein-Westfalen beantragt.

Der Schlag oder der Teilschlag ist die Bezugsangabe für die Beantragung der bewirtschafteten Flächen. Alle in 2008 bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Für Schläge, die in anderen Bundesländern liegen, sind die Flächenbezeichnungen und auch die Luftbilder, Feldblockkarten, bei den dort zuständigen Behörden vor der Antragstellung zu besorgen. Nicht in jedem Bundesland gilt das Feldblocksystem. In einigen Ländern werden andere Systeme eingesetzt. Die bewirtschafteten Schläge 2008 sind zwingend in die entsprechenden Feldblockkarten und Luftbilder der anderen Bundesländer einzuzeichnen. Die Feldblockkarten und die Luftbilder anderer

Termine 2008

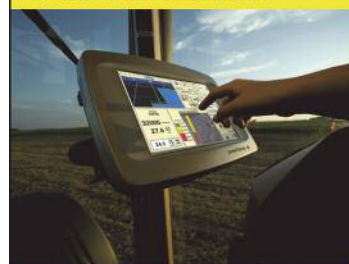
15. Mai	<p>Dem Antragsteller müssen zu diesem Stichtag die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Betriebsprämie zur Verfügung stehen.</p> <p>Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsprämie ■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ■ Beihilfen für Stärkekartoffeln ■ Beihilfen für Eiweißpflanzen ■ Beihilfen für Energiepflanzen ■ Beihilfen für Schalenfrüchte <p>Abgabe des Vertrages beim Anbau von Energiepflanzen Abgabe der Anbauerklärung bei Verwendung der Energiepflanzen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb</p> <p>Ende der Frist für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (besondere Lage in 2008) ■ Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen für Betriebsinhaber mit Obstplantagen sowie Rebschulen und Baumschulen <p>Abgabe der Auszahlungsanträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erstaufforstungsprämie (Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer, Anträge beim Forstamt einreichen) ■ Forstförderung NATURA2000 (Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer, Anträge beim Forstamt einreichen) ■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ Erosionsschutz ■ Extensivierung (MSL); außer Förderung der Festmistwirtschaft ■ Langfriststilllegung ■ Uferrandstreifenprogramm ■ Vielfältige Fruchtfolge ■ Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung ■ Vertragsnaturschutz (Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer, Anträge bei der Bewilligungsbehörde einreichen)
31. Mai	Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags
9. Juni	Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen
30. Juni	<p>Fristende für die Einreichung der folgenden Grundanträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ MSL – Extensive Grünlandnutzung ■ MSL – Ökologische Anbauverfahren ■ MSL – Vielfältige Fruchtfolge ■ Uferrandstreifenprogramm ■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ Vertragsnaturschutz
15. Juli	<p>Ende der Einreichungsfrist der Auszahlungsanträge für die folgenden Extensivierungsverfahren (MSL):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Förderung der Festmistwirtschaft ■ Weidehaltung von Milchvieh
nach der Ernte	Abgabe der Liefer-/Einlagerungsmitteilung beim Anbau von Energiepflanzen
bis 30. September 2008	Auszahlung des zusätzlichen Beihilfebetrages (Modulationsbeitrag) aus dem Antragsverfahren 2007
ab Mitte Oktober	Voraussichtliche Auszahlung der Anträge im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen
bis 1. Dezember	Antrag zum Austausch von nicht stilllegungsfähigen Ackerflächen mit stilllegungsfähigen Ackerflächen für das Folgejahr (auf Grund der derzeit noch offenen, zukünftigen Stilllegungsregelungen ist zurzeit noch nicht absehbar, ob dieses Verfahren in 2008 erneut angeboten wird, bitte hierzu die Fachpresse verfolgen)
Ende 2008	Voraussichtliche Auszahlung der Betriebsprämie sowie der gekoppelten Zahlungen für Eiweißpflanzen, Energiepflanzen, Stärkekartoffeln und Schalenfrüchte aus dem Antragsverfahren 2008
bis 30. September 2009	Auszahlung des zusätzlichen Beihilfebetrages (Modulationsbeitrag) für das Antragsverfahren 2008

**„Kurze Wege“
vom Feld ins Büro**

**Intelligent
arbeiten**



**Intelligent
aufzeichnen**



**Intelligent
dokumentieren**



JD office

Nutzen Sie intelligente Lösungen von JOHN DEERE und LANDDATA EUROSOFT um Ihre betrieblichen Abläufe zu optimieren und Aufzeichnungen in Ihrer Betriebssoftware zu vereinfachen.

Detaillierte Infos bei Ihrem John Deere-Vertriebspartner oder bei Landata Eurosoft
Tel: 05671 / 5003 -0

**Zwei starke Partner für
eine erfolgreiche
Landwirtschaft**



Flächenverzeichnis 2008

Unternehmer-Nr.: 987654321

Antragsteller: Beispiel, Gertrud, Wies

Die unten aufgeführten Flächen liegen im Bundesland:

Flächenidentifikation					Schlag im Feldblock			Benachteiligtes Gebiet		
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Luftbildseite	Größe lt. Referenzsystem (ha, ar)	Stillegungsfähigkeit (G = ganz, T = teilweise)	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teilschlag a, b, c usw.	benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	LVZ-Zahl der Gemarkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	DENWLI05 5405 1422	2	3,45		1	Müllers Weide	a	A	2	23
2	DENWLI05 5307 0012	4	1,25	G	2	Rodtberg 1	a b			
					3	Rodtberg 2	a b			
3	DENWLI05 5305 0301	1	2,66	G	4	am Limberg	a	X	2	42
					12	Billerbecker Grund	a			
4	DENWLI05 5204 0429	3	3,02		6	am Disser Bach	a b	A X	2 2	25 38
5	DENWLI05 4712 0429	5	3,22	T	7	Pacht Schmitz	a b	X	2	35
6	DENWLI05 4712 1233	5	4,22	G	8	im Buchenthal	a			
7	DENWLI05 4318 0399	4	1,66	G	9	hinter'm Teich	a	X	2	31
					10	vor'm Teich	a			
8	DENWLI05 4318 0244	6	1,10	T	11	Broich	a b			
9	DENWLI05 4318 0402		2,06		13	Apfelschlag 1	a			

Hinweis: Diesem Flächenverzeichnis sind zwingend die entsprechenden Luftbildkarten beizufügen.
Auf diesen Luftbildkarten skizzieren Sie bitte Ihre angegebenen Schläge/Teilschläge ein.

Gesamt
Flächen

Weg 8, 49999 Musterdorf

Nordrhein-Westfalen

Nutzung 2007		Nutzung zur Ernte 2008				Nur von der Kreisstelle auszufüllen	
Kulturart / Fruchtart	Größe (ha, ar)	Code (lt. Liste)	Bezeichnung	beantragte Fläche ohne Landschaftselemente (ha, ar)	Aktivierung der ZA bei Stilllegung (stilllegungsfähige Ackerfläche)	Schlaggröße vorhanden und zutreffend	Korr. off. Fehler (Namensz. & Datum)
12	13	14	15	16	17	18	19
Übertragung der Gesamtsummen aus den Vorblättern:							
Alle DGL-Nutzungen	1,25	459	Dauergrünland	1,25			
Getreide (außer Mais)	0,70	190	Getreide	0,50	X		
		190	Getreide	0,28	X		
Körnermais	0,30	220	Ackerbohnen	0,30	X		
Körnermais	0,08						
Silomais	1,66	190	Getreide	1,66	X		
		619	Kartoffeln	1,00	X		
Alle DGL-Nutzungen	1,00	459	Dauergrünland	1,00			
Alle DGL-Nutzungen	1,02	459	Dauergrünland	1,02			
Getreide (außer Mais)	2,58	190	Getreide	1,28			
		190	Getreide	1,30	X		
Getreide (außer Mais)	4,22	710	Gemüse Freiland	4,22	X		
Getreide (außer Mais)	1,30	591	Ackerland aus Erzeugung genommen	1,30	X		
Gemüse	0,36	190	Getreide	0,36	X		
Getreide (außer Mais)	0,55	311	Raps	1,07			
Kartoffeln	0,52						
		811	Kern- u. Steinobst	2,06			
Summen	15,54			18,60			
Weg Übertragung:							

Bundesländer sind bei der Antragstellung einzureichen.

Das Feldblocksystem wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung und Referenzierung von beantragten Flächen eingesetzt. Hierbei ist ein Feldblock als eine landwirtschaftliche Fläche definiert, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Wege, Flüsse oder Waldgrenzen, umgeben ist. Bei der Bildung von Feldblöcken wird nach den Hauptnutzungsarten Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen unterschieden. Ein Feldblock kann nur zu einer Hauptnutzungsart gehören. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne Landschaftselemente wieder. Hierbei gibt es keine Toleranzen.

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so können diese bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden oder es besteht die Möglichkeit, auch selbst im Internet die zutreffenden Feldblöcke und deren Bezeichnung mit Hilfe des Feldblock-Finders zu suchen. Weitere Informationen zum Feldblock-Finder entnehmen Sie bitte dem Beitrag auf Seite 17.

Wie im Flächenverzeichnis angeben?

Der Eintrag ins Flächenverzeichnis beginnt mit der Angabe der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Diese Daten gehören in die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses. Werden Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaftet, so ist für jedes Bundesland eine neue Formularseite zu verwenden. Die Feldblöcke müssen nach Bundesländern getrennt aufgeführt werden. Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIKs) erforderlich. Diese Angaben müssen bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer in Spalte 1 des Flächenverzeichnisses versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden müssen. Hierbei wird die auf die letzte Nummer folgende Nummer vergeben. Wird ein vorgedruckter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu streichen und die laufende Nummer entfällt. Die Feldblockidentifikation (FLIK) steht in Spalte 2 des Formulars und der fettgedruckte Abschnitt der Bezeich-

Beispiele für Eintragungen im Flächenverzeichnis

In der Abbildung Flächenverzeichnis 2008 sind einige Beispiele von beantragten Flächen als Muster in einem ausgefüllten Flächenverzeichnis aufgeführt.

Der Feldblock mit der laufenden Nummer 1 zeigt exemplarisch einen beantragten Schlag mit einem Teilschlag a, der in einem Feldblock liegt. Der Teilschlag ist im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähig, wie in der Spalte 9 durch den Eintrag A gekennzeichnet ist.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer 2 werden zwei Schläge (Schlag 2 und 3) selbst bewirtschaftet. Die Unterteilung in Schläge wurde bereits im Vorjahr vorgenommen. Der Schlag 2 ist beispielsweise in diesem Jahr neu in zwei Teilschläge (a & b) unterteilt worden. Die letztjährige Unterteilung des Schlages 3 in zwei Teilschläge ist wieder auf eine Teilschlagangabe zurückgeführt worden, dabei wurde die Flächengröße des früheren Teilschlages b dem Schlag 2 zugeordnet.

Dem Feldblock mit der laufenden Nummer 3 ist ein neuer Schlag 12 zugeordnet worden, da in diesem Jahr ein zusätzlicher Schlag in diesem Feldblock neu bewirtschaftet wird.

Der Feldblock mit der laufenden Nummer 4 wird einheitlich als Dauergrünland genutzt. Auf Grund der unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen bei der Ausgleichszulage müssen hier jedoch der Schlag 6 geteilt, unterschiedliche Teilschläge angegeben und die Nutzungsgrößen entsprechend der Förderfähigkeit wiedergegeben werden. Somit sind hier zwei Teilschläge eingetragen worden, die jeweils eine unterschiedliche Angabe in der Spalte „benachteiligtes Gebiet“ (Spalte 9) haben. Der Teilschlag a ist förderfähig im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, ersichtlich anhand der Angabe A in Spalte 9. Der zweite Teilschlag ist dagegen nicht förderfähig, siehe Eintrag X in Spalte 9.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer 5 wird ein Schlag mit der Nummer 7 beantragt, der sich jedoch diesjährig in 2 Teilschläge unterteilt, da in diesem Beispiel nur der Teilschlag 7 b zur stilllegungsfähigen Fläche zählt und somit zur Aktivierung der Stilllegungs-ZA verwendet werden kann. Aus diesem Grund wurde nur für den Teilschlag b ein X in der Spalte 17 eingetragen.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer 6 wird ein Schlag mit der Nutzung Freilandgemüse beantragt. Aufgrund des Wegfalles der OGS-Regelung, können auch normale Zahlungsansprüche ab diesem Jahr mit dem Anbau von Gemüse aktiviert werden.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer 7 wurde gemäß dem Eintrag im Flächenverzeichnis der Schlag 9 aus der Produktion genommen und der Schlag 10 mit Getreidebau genutzt. Dass die Fläche des Feldblocks in Gänze stilllegungsfähig im Sinne der Betriebsprämie ist, kann der Spalte 5 entnommen werden.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer 8 wird der Schlag 11 mit der Nutzung Raps beantragt, die letztjährige Unterteilung in Teilschläge ist entfallen.

Der Feldblock mit der laufenden Nummer 9 ist in 2008 erstmalig in Bewirtschaftung genommen worden. Hier musste zuerst der Feldblock zugeordnet und die FLIK eingetragen werden. Es wurde der Schlag 13 mit der Nutzung Kern- und Steinobst beantragt. Sollte zum Beispiel der diesjährige Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen für Baumschulflächen und andere mehrjährige Dauerkulturen gestellt werden, so sind diese Feldblock- und Schlagangaben aus dem Flächenverzeichnis in den Zuweisungsantrag zu übernehmen.

Im Anschluss an die Aufstellung der einzelnen Parzellen sind die Gesamtsummen am Ende des Formblattes aufsummiert worden.

nung findet sich auf den Feldblockkarten wieder. Es sind die Angaben aus dem Antragsverfahren des Vorjahres vorgedruckt worden, wobei es vereinzelt vorkommen kann, dass sich die Feldblockbezeichnung gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag im Laufe der Bearbeitung in 2007 geändert hat. Zur einfacheren Wiederauffindbarkeit ist in Spalte 3 die betreffende Seite der Feldblockkarte wiedergegeben. In Spalte 4 steht die Gesamtgröße des Feldblockes in Hektar und Ar (kaufmännisch gerundet). Werden neben den vorgedruckten Feldblö-

cken noch weitere Schläge in anderen, bisher nicht aufgeführten Feldblöcken bewirtschaftet, so sind diese auf einem Leerformular einzutragen.

Angabe des Schlages ist wichtig

Im Feldblocksystem ist der Schlag die Basis für die Beantragung von Flächen. Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirt-

schaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. In der Praxis bedeutet dies, dass im Flächenverzeichnis ein Schlag immer nur eine Fruchtartangabe aufweisen kann. Jeder Schlag kann nur in einem Feldblock vorkommen.

Auf Grund der unterschiedlichen, landesspezifischen Flächenreferenzsysteme besteht hierbei jedoch eine Ausnahme für Parzellen, die in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz liegen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Für jeden Schlag muss die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer (Spalte 6) im Flächenverzeichnis angegeben werden. Jeder Schlag ist in der Feldblockkarte einzuzichnen. Freiwillig kann zu jeder Schlagnummer eine eigene zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden (Spalte 7). Diese Eintragung soll zur eigenen besseren Orientierung dienen. Zu beachten ist eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der in 2008 bewirtschafteten Flächen. Für jeden Schlag ist eine eigene Zeile im Flächenverzeichnis zu verwenden. Für Schläge, die in 2008 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblockes notwendig oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.

Die Mindestgröße eines für die Betriebsprämie beantragten Schlages beträgt 0,1 ha, für die aus der Produktion genommenen stilllegungsfähigen Ackerflächen an Gewässern in Nordrhein-Westfalen nur 0,05 ha. Die Mindestgröße wird immer für den gesamten einzelnen Schlag geprüft. Eine weitere Unterteilung der Schläge bleibt hiervon unberührt.

Teilschlagbildung notwendig

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge (Spalte 8) zu unterteilen, um bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, darzustellen. So kann zum Beispiel für die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet ein Schlag, bei dem eine Gemarkungsgrenze, die ausschlaggebend für die Höhe der Ausgleichszulage ist, durchläuft, dennoch unter Berücksichtigung von verschiedenen Fördersätzen abgebildet werden. Soll ein Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage im Jahr 2008 gefördert werden, so muss die Art der Benachteiligung und die LVZ (Spalte 10 und 11) je Teilschlag angegeben werden. Welche Gemarkung welche Benachteiligungs-

art und welche LVZ-Zahl hat, kann im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage nachgeschlagen werden. Wird die Ausgleichszulage nicht beantragt, so ist eine Angabe in den vorgenannten Spalten nicht zwingend erforderlich. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen letztjährig gebildeten Teilschläge sind in den vorgedruckten Angaben anhand der Angabe A in der Spalte 9 zu erkennen.

Auch bei der Beantragung der Betriebsprämie kann es unter Umständen sinnvoll sein, Teilschläge zu bilden. Ist zum Beispiel nur ein Teil eines Ackerschlages stilllegungsfähig, so kann anhand der Teilschlagbildung dieser Anteil für die Aktivierung von Stilllegungs-ZA verwendet werden.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile auszufüllen, ohne jedoch die vorangestellten Angaben in Spalte 1

bis 7 wiederholen zu müssen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, so dass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen a hat. Ist es auf Grund besonderer Umstände erforderlich weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

In den folgenden Spalten 12 und 13 sind die Nutzungsangaben Fruchtart und Größe aus dem Jahr 2007 vorgedruckt.

Neu Die im Vorjahr gemachten Angaben zu den Landschaftselementen werden ab diesem Jahr insgesamt im LE-Verzeichnis aufgeführt (siehe Seite 21).

Nutzung zur Ernte 2008

Die Nutzung zur Ernte 2008 wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Seite 14) in der Spalte 14 und einer entsprechenden,

T6000 Range Command™ und T6000 Power Command™

IMMER BEREIT!



- MEHR PRODUKTIVITÄT UND LEISTUNG
- FLEXIBEL EINSETZBAR
- MEHR FAHRKOMFORT
- QUALITÄT UND ZUVERLÄSSIGKEIT

MAX. LEISTUNG
 115 BIS 178 PS

Fahren Sie die neuen New Holland Modelle zuerst bei uns, bevor Sie kaufen!

Bestell-Hotline:
0 28 21/9 92-0



P. J. Schmetz GmbH
Landmaschinen

Kleve • Geldern • Rees • Nettetal • Linnich



NEW HOLLAND
AGRICULTURE

Spezialisiert auf Ihren Erfolg

freiwilligen textlichen Bezeichnung in Spalte 15 aufgeführt. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt. Die Fruchtartco-

dierungen sind, abgesehen von den entfallenen Stilllegungs-codierungen ohne beziehungsweise mit einjährigen nachwachsenden Rohstoffen, gegenüber 2007 unverändert. Es sind immer die Codierungen des für 2008 geltenden Fruchtartenverzeichnis-

ses zu verwenden. Freiwillig stillgelegte Flächen werden in diesem Jahr mit der Fruchtart 591 – Ackerland aus der Erzeugung genommen angegeben. Hierbei gelten dann jedoch auch die Bestimmungen für die aus der Produktion genommene Flächen.

Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2008

I. Getreide

Code	
171	Körnermais
172	CCM (Corn-Cob-Mix)
174	Zuckermais
175	Mischanbau Mais und Sonnenblumen
190	alle Getreidearten (außer Mais)

II. Eiweißpflanzen

Code	
210	Erbsen zur Körnergewinnung
220	Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung
230	Süßlupinen zur Körnergewinnung
290	andere Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung

III. Ölsaaten

Code	
311	Raps zur Körnergewinnung
390	alle anderen Ölrüchte

IV. Ackerfutter

Code	
411	Silomais
412	Futterhackfrüchte (ohne Runkelfutterrüben, Kohlsteckrüben, Kartoffeln)
413	Runkelfutterrüben
414	Kohlsteckrüben
421	Klee
422	Klee gras
423	Luzerne
424	Ackergras
429	alle anderen Ackerfutterpflanzen

V. Dauergrünland

Code	
459	alle Dauergrünlandnutzungen
480	Streuobstfläche mit Dauergrünlandnutzung

VI. Stilllegung

Code	
517	Stilllegung mit mehrjährig nachwachsenden Rohstoffen
545	Stilllegung von Ackerflächen nach FELEG/GAL
546	Stilllegung von Dauergrünland nach FELEG/GAL
556	Aufforstung nach der Aufforstungsprämie (nach 1993)
563	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Ackerfläche gemäß VO (EG) 1257/99 und VO (EWG) 2078/92
564	nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 ab 28. Juni 1995 aufgeforstete Ackerfläche
567	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Dauergrünlandfläche gemäß VO (EG) 1257/99 und VO (EWG) 2078/92
568	nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 aufgeforstete Dauergrünlandfläche

573	Uferandstreifen
574	Schonstreifen als Blühstreifen (MSL)
575	Schonstreifen als Selbstbegrünung (MSL)

VII. Aus der Produktion genommen (nach § 4 DirektZahlVerpflV)

Code	
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen

VIII. Hackfrüchte

Code	
619	Kartoffeln (ohne Stärkekartoffeln)
620	Zuckerrüben
621	Zichorien zur Inulinproduktion
630	Topinambur
640	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für Südstärke
641	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für Emslandstärke
642	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AVEBE/D
643	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AVEBE/NL
644	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AGRANA

IX. Gemüse und sonstige Handelsgewächse

Code	
342	Faserflachs
710	Gemüse Freiland (nach Art. 60 VO (EG) 1782/2003)
715	Spargel (auch Vermehrung)
722	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland)
723	Erdbeeren (Freiland)
731	Gemüse und Pilze unter Glas
732	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas
750	Hopfen
760	Tabak
770	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
771	Küchenkräuter
790	alle anderen Handelsgewächse (außer Dauerkulturen)
791	Gartenbausämerei (Zierpflanzen)
792	Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)
793	Hanf

X. Mehrjährige und Dauerkulturen

Code	
811	Kern- und Steinobst (Ertragsanlagen)
812	Streuobst (Obstanlage ohne Grünlandnutzung)
817	Beerenobst, wie Johannis-, Stachel-, Himbeeren

819	sonstige Obstanlagen zum Beispiel Holunder, Sanddorn
824	Haselnüsse
825	Walnüsse
830	Baumschulen – nicht zur Vermehrung von Beerenobst
831	Baumschulen – zur Vermehrung von Beerenobst
845	Korbweiden
846	Weihnachtsbäume
848	Niederwald mit Kurzumtrieb
850	Rebland
890	sonstige Dauerkulturen
892	Rhabarber
896	Chinaschilf (Miscanthus)

XI. Sonstige Flächen

Code	
912	Grassamenvermehrung (auch Rollrasen)
920	Haus- und Nutzgarten
924	Vertragsnaturschutzfläche – ohne landwirtschaftliche Nutzung (zum Beispiel Hecken, Biotope, Feldgehölze)
950	Aufforstung für die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
970	Heide (Grünlandnutzung)
971	Dauergrünland, für das keine Betriebsprämie zulässig ist
972	Grünland, für das keine Betriebsprämie zulässig ist
973	Ackernutzung, für die keine Betriebsprämie zulässig ist
993	sonstige vorübergehende Ackerbrache
994	unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland
995	Forstflächen
996	unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Ackerland

Grüne Markierung: Für so codierte Flächen gibt es keine Betriebsprämie.

Für Flächen, bei denen in der Spalte 12 des Flächenverzeichnisses eine der folgenden Angaben vorgedruckt wurde, sind in den Spalten 14/15 die tatsächlichen Nutzungen gemäß dem Verzeichnis 2008 anzugeben:

- Stilllegung ohne nachwachsende Rohstoffe
- Stilllegung mit einjährig nachwachsenden Rohstoffen
- Intern – sonstige LF
- Intern – nicht beantragter Schlag

Für jeden Schlag ist auf Ebene des Teilschlages weiterhin die tatsächlich genutzte LF in Hektar oder Ar ohne Berücksichtigung der Größe der beantragten Landschaftselemente in Spalte 16 anzugeben. Durch die in 2005 erfolgte Umstellung von Quadratmetern auf Hektar und Ar ist die kleinste beantragbare Größe auf 1 ar = 100 m² festgelegt. Auch bei dieser Flächenangabe wird kaufmännisch gerundet, wobei jedoch zu beachten ist, dass in der Summe nicht mehr Fläche beantragt werden kann, als die gesamte Feldblockgröße hergibt. Die Spalten 17 und 18 des Flächenverzeichnisses werden nur durch die Kreisstellen ausgefüllt.

Das sollten Sie unbedingt beachten

Das Flächenverzeichnis wird nicht vom Antragsteller unterschrieben, da die Unterschrift auf dem Mantelbogen des Antrages ausreicht. Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als

Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Mantelbogen unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen beauftragten Person eine schriftliche Vollmachtserklärung erteilt wird. Entsprechende Formulare halten die zuständigen Kreisstellen bereit.

Die Eintragungen in das Flächenverzeichnis sollten nicht mit Bleistift erfolgen, hierfür muss ein Kugelschreiber oder Tinte benutzt werden. Bei nachträglichen Korrekturen sollte auf den Einsatz von Tipp-Ex, Korrekturband oder ähnliches verzichtet werden. Alle Angaben müssen gut leserlich im Flächenverzeichnis eingetragen werden. Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 10. Juni ganz abzulehnen.

Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben, auf der Rückseite des Flächen- sowie des LE-Verzeichnisses 2008, des Merkblatt-

tes und in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken können ab Beginn des Antragsverfahrens auch im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW abgerufen werden.

Zu beachten sind die von einigen Kreisstellen vorgegebenen Zeiten zur Antragsannahme, die entsprechenden Aufstellungen werden mit den Antragsunterlagen verschickt. Diese festgesetzten Zeiten helfen den Kreisstellen, die Antragsannahme reibungslos zu organisieren.

Generell sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden, damit längere Wartezeiten bei der Antragsabgabe gegen Ende der Einreichungsfrist vermieden werden können. Sollte beim Ausfüllen des Flächenverzeichnisses Hilfe benötigt werden, so stehen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer gegen Gebühr gerne zur Verfügung. Für diese Hilfestellung sollten Sie rechtzeitig telefonisch einen Termin mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer vereinbaren. □

Das Ding mit den Skizzen

Die Feldblockkarten gehören zum Flächenverzeichnis sowie auch zur Aufstellung der Landschaftselemente. Alle bewirtschafteten Flächen müssen in die Feldblockkarten eingezeichnet werden und sind zusammen mit den Antragsunterlagen abzugeben. Wie geht das, erläutern Dr. Thorsten Becker, Maurice Debrus und Roger Michalczyk.

In den verschickten Luftbildkarten sind die Feldblöcke dargestellt, die Sie in 2007 in NRW beantragt haben. Zusätzlich sind zu jedem dieser Feldblöcke die Landschaftselemente (LE) eingedruckt, die unmittelbar an den Feldblock angrenzen oder in ihm enthalten sind, auch wenn diese nicht von Ihnen beantragt oder angegeben worden sind. Es sind allerdings nur diejenigen LE zu kennzeichnen, die Sie tatsächlich bewirtschaften und nur diese sind auch in der Aufstellung Landschaftselemente 2008 (LE-Verzeichnis) aufzuführen (siehe Seite 21).

Was ist wie beschriftet?

Feldblöcke sind wie in den Jahren zuvor mit einer schwarz-weiß gestrichelten Grenzsignatur eingedruckt. Beschriftet sind sie mit einer verkürzten FLIK, die Sie in Ihrem vorgedruckten Flächenverzeichnis wiederfinden. Die Landschaftselemente sind mit einer von den Feldblöcken abweichenden schwarz-weiß gestrichelten Grenzsignatur abgebildet und mit einer laufenden Nummer beschriftet, zum Beispiel L-1. Auf den

Luftbildkarten ist eine Legende enthalten, die die einzelnen Signaturen und weitere abgebildete Angaben erläutert (siehe Abbildung).

In wenigen Einzelfällen lässt es sich auf Grund von speziellen Flächenzuschnitten nicht vermeiden, dass die Eintragungen sich gegebenenfalls überlappen oder mit bestimmten Flächenmarkierungen überlagern können. Ist die eindeutige Identifizierung eines Landschaftselements auf der Feldblockkarte schwierig, nutzen Sie bitte entweder die Internet-Anwendung Feldblock-Finder der Landwirtschaftskammer NRW, siehe auch Seite 17, oder wenden Sie sich an die zuständige Kreisstelle.

Feldblockkarten prüfen

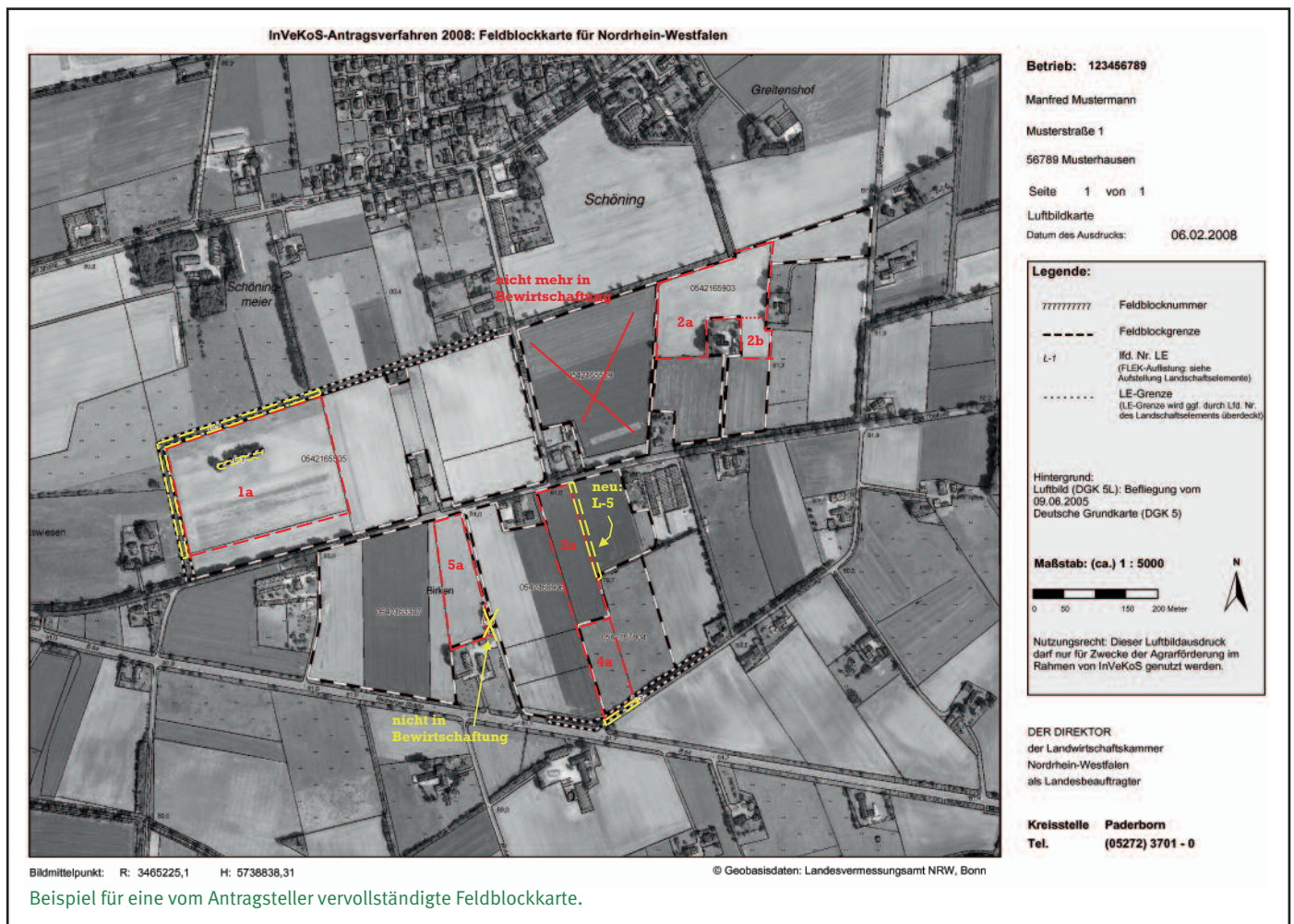
Bevor Eintragungen in den Karten vorgenommen werden, sind die Feldblockkarten zu überprüfen. Zu prüfen ist, ob alle im Flächenverzeichnis aufgeführten Feldblöcke und alle in dem LE-Verzeichnis aufgeführten Landschaftselemente in den Karten



FOTO: PETER HENSCH

dargestellt sind. Werden auf den Karten Flächen dargestellt, die nicht mehr bewirtschaftet werden, so streichen Sie diese im Flächenverzeichnis oder LE-Verzeichnis sowie auf den Feldblockkarten.

Wenn in 2008 neue Flächen bewirtschaftet werden, müssen diese einem Feldblock



oder einem Landschaftselement zugeordnet werden. Die Feldblockbezeichnung (FLIK) beziehungsweise Landschaftselement-Bezeichnung (FLEK) ist zwingend für die Angabe im Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis erforderlich. Für diese neuen Feldblöcke oder Landschaftselemente werden für die Erstellung der Schlagskizzen ebenfalls die entsprechenden Feldblockkarten benötigt. Neben den notwendigen Bezeichnungen erhalten Sie auch die Karten auf Anforderung über Ihre zuständige Kreisstelle oder können direkt aus der Internet-Anwendung Feldblock-

Finder selbst ermittelt und ausgedruckt werden.

Schläge in Feldblöcken einzeichnen

Jeder Antragsteller muss seine Schläge und gegebenenfalls Teilschläge in einer Feldblockkarte einzeichnen, wobei jeder Schlag nur einem Feldblock zugeordnet werden kann. Die Skizze muss die eindeutige Lage der Schläge im Feldblock und die Umriss des Schlages möglichst genau und klar ersichtlich wiedergeben (siehe Abbildung).

Diese Identifizierung eines Schlages ist als Antragsbestandteil vorgeschrieben. Ein Schlag darf sich nicht über Feldblockgrenzen beziehungsweise angrenzende Landschaftselemente hinweg erstrecken. Die Schläge sind mit den Schlagnummern und Teilschlagbezeichnungen aus dem Flächenverzeichnis zu versehen. Wenn keine Teilschläge gebildet werden, muss der Schlag auf jeden Fall den Buchstaben a führen. Muss die Feldblockgrenze verändert werden (siehe Seite 18), ist dies einzuzeichnen und zu kommentieren.

Landschaftselemente kennzeichnen

In Bezug auf die Skizzen ist es wichtig, den räumlichen Zusammenhang eines Landschaftselementes zur bewirtschafteten Fläche deutlich zu machen, das heißt, die Grenzen des Teilschlages sollten an die Grenzen des Landschaftselementes stoßen. Wird ein Element nur teilweise beantragt, ist dieser Anteil analog eines Schlages in der LE-Fläche zu skizzieren.

Die Lage und Größe der eingedruckten Landschaftselemente sollten Sie prüfen, Änderungen einzeichnen und gegebenenfalls kommentieren. Zur genaueren Erläuterung und Identifizierung der vorgezeichneten Landschaftselemente ist das

Was ist was?

Feldblock: Ein Feldblock ist eine landwirtschaftliche Fläche, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Straßen, Wegen, Flüssen oder Waldgrenzen, umgeben ist und nur eine Hauptbodennutzung aufweist. Bei der Hauptnutzung wird zwischen Ackerland, Grünland, Forstflächen oder Dauerkultur unterschieden. In einem Feldblock können mehrere Landwirte Flächen bewirtschaften, zudem können gegebenenfalls mehrere unterschiedliche Nutzungen innerhalb der Feldblockfläche auftreten.

Schlag: Unter einem Schlag wird eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers verstanden, die mit einer Kulturart bestellt, stillgelegt oder aus der Produktion genommen ist.

Landschaftselement (LE): Als Landschaftselemente werden im Rahmen der Förderung diejenigen LE verstanden, die laut Code-Liste beihilfefähig sind (siehe Liste Seite 14).

LE-Verzeichnis zu Hilfe zu nehmen. Noch nicht eingedruckte Landschaftselemente sind flächig in die Schlagskizze einzutragen (siehe Abbildung) und mit einer laufenden Nummer, zum Beispiel L-5, zu versehen.

Wie vorgehen?

Für die Eintragungen sollten farbige Stifte verwendet werden. Optimal ist die Verwendung einer Farbe für die Schlageintragungen und die LE-Skizzen, die sich deutlich vom Kartenhintergrund abhebt. Noch deutlicher werden die Skizzen, wenn für die Schläge und die Landschaftselemente getrennte Farben benutzt werden. Die Skizzen

müssen eindeutig den zugrunde liegenden Feldblöcken und Landschaftselementen zugeordnet werden können.

Alle Eintragungen in der Feldblockkarte müssen mit den Eintragungen im Flächenverzeichnis und im LE-Verzeichnis übereinstimmen. Deshalb sollten Sie abschließend parallel das Flächenverzeichnis und das LE-Verzeichnis zeilenweise durchgehen und Ihre Eintragungen in den Feldblockkarten überprüfen. Da die Feldblockkarten mit den von Ihnen vorgenommenen Eintragungen zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen sind und nach der Antragstellung bei der Kreisstelle bleiben, sollten Sie sich für die eigenen Unterlagen eine Kopie anfertigen. □

Cross Compliance ist Pflicht

Voraussetzung für den vollständigen Erhalt aller Direktzahlungen, ob Betriebsprämie oder gekoppelte Zahlungen, ist die Einhaltung der Bewirtschaftungsaufgaben im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung. Die vollständige Liste der EG-Verordnungen und Richtlinien zu den Cross-Compliance-Regelungen können der Info-Broschüre Cross Compliance entnommen werden, die allen Betrieben, die Antragsformulare von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erhalten haben, zugeschickt wurde. Wer keine Broschüre bekommen hat, kann diese im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de unter Fachangebote/Förderung/Cross Compliance heruntergeladen oder bei der zuständigen Kreisstelle erhalten.

Feldblöcke und Landschaftselemente im Internet

Auf den Internet-Seiten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen kann man sich Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen mit Luftbildern unterlegt anzeigen lassen. Wie Sie diesen Service für Ihre Antragstellung nutzen können und welche Funktionen zur Verfügung stehen, beschreibt Dr. Thorsten Becker.

Um den Feldblock-Finder nutzen zu können, benötigt man neben einem Internetzugang einen aktuellen Internet-Browser, zum Beispiel den Internet Explorer 6. Nur mit einem aktuellen Browser sind die Funktionen dieses Angebots optimal nutzbar. Über www.landwirtschaftskammer.de/FBF gelangt man zur Startseite des Feldblock-Finders, auf der die ZID-Unternehmensnummer eingeben werden muss, um Zugang zu den Feldblock- und Landschaftselement-Informationen zu erhalten. Die ZID-Unternehmensnummer finden Sie auf dem Mantelbogen der Antragsunterlagen.

Der Feldblock-Finder ermöglicht:

- einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und Landschaftselementen zu erstellen.
- ein neues bewirtschaftetes Flächen und die dazugehörigen Feldblöcke und Landschaftselemente zu ermitteln,
- Informationen zu einem Feldblock (FLIK, Größe) oder einem Landschaftselement (FLEK, Typ, Größe) abzufragen,
- Details im Luftbild anzusehen,
- Flächen und Strecken auszumessen,
- Informationen über Förderkulissen oder das Alter des jeweils unterlegten Luftbildes zu erfahren sowie

rungen gibt, und eine zentrale E-Mail-Adresse zur weiteren Hilfestellung runden den Service des FeldblockFinders ab.

Suche und Anzeige

Feldblöcke können über einen FLIK (Feldblockidentifikator) und Landschaftselemente über einen FLEK (Landschaftselementidentifikator) gesucht werden. Weiterhin können Flurstücksbezeichnungen zur Identifikation von Feldblöcken oder Land-

- einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und Landschaftselementen zu erstellen.

Eine Online-Hilfe, die alle Funktionen erläutert, sowie Hinweise zu den Systemanforde-



Mit dem Feldblock-Finder können Feldblöcke und Landschaftselemente gesucht und angezeigt werden.

schaftselementen genutzt werden (siehe Abbildung). Nach erfolgreicher Suche werden die gewünschten Flächen mit Luftbildern und der Deutschen Grundkarte unterlegt angezeigt.

Feldblöcke sind mit einer Kurz-FLIK, den letzten zehn Ziffern des 16stelligen FLIK, und der Flächengröße in Hektar beschriftet. Zur besseren Übersicht werden die Landschaftselemente erst ab einem geeigneten Maßstab mit der Kurz-FLEK, den letzten zehn Ziffern des 16stelligen FLEK, gekennzeichnet, so dass zur Anzeige der FLEK ein Kartenausschnitt gegebenenfalls vergrößert werden muss. Nach der Suche wird im linken Teil der Bildschirmanzeige ein Fenster geöffnet, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgeführt sind. Einige Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden.

Vergrößern und Verschieben des Kartenausschnittes

Ein Kartenausschnitt kann über die Lupenschaltflächen in der Schaltflächenleiste vergrößert und verkleinert sowie über das Vergrößerungsfenster in einem bestimmten Bereich gezielt vergrößert werden. Ein Verschieben des Kartenfensters ist über die um das Kartenfenster platzierten Pfeile oder über die Funktion auf Punkt zentrieren möglich. Somit können Sie sich Details genau ansehen und die Grundlage schaffen, um punktgenau Informationen abzufragen.

Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie über das Symbol Informationen anzeigen, in der Schaltflächenleiste weitere Auskünfte beispielsweise zum Feldblock, zum Landschaftselement, zur Art der Förderkulisse oder zum Alter des Luftbildes abfragen. Diese werden im linken Teil der Bildschirmdarstellung in tabellarischer Form angezeigt. Auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen besteht trotz ständiger Aktualisierung keine Gewähr.

Messung von Flächen und Strecken

In der Schaltflächenleiste befinden sich Schaltflächen, über die es möglich ist, Flächen und Strecken zu messen. Das Messergebnis wird in der linken oberen Ecke im Kartenfenster angezeigt. Es stellt einen Näherungswert dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit.

Luftbildausdruck

Für die im Kartenfenster dargestellten Feldblöcke und Landschaftselemente wird nach dem Drücken des Drucksymbols im Feldblock-Finder zunächst ein pdf-Dokument erstellt, welches Sie anschließend auf Ihrem Drucker ausdrucken können.

Hat sich der Feldblock geändert?

Basierend auf den Angaben des letztjährigen Antragsverfahrens sind die Feldblöcke und Landschaftselemente in die Feldblockkarten eingedruckt worden. Falls sich jedoch in der Zwischenzeit Flächenänderungen ergeben haben, müssen die Feldblock- und Landschaftselementengrenzen angepasst werden. Bitte beachten Sie, dass für alle Flächenänderungen eine Mitteilungspflicht durch den Antrag stellenden Landwirt besteht. Ein Beitrag von Dr. Thorsten Becker, Maurice Debrus und Roger Michalczyk.

Bitte prüfen Sie nach Eingang Ihrer Antragsunterlagen zunächst sorgfältig das übersandte Kartenmaterial: Wo gibt es Änderungen im Bereich der von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke und Landschaftselemente? Sind alle eingezeichneten Feldblöcke noch in der landwirtschaftlichen Nutzung oder ist beispielsweise auf einer Fläche das neue Stallgebäude errichtet worden? Sind einzelne Flächen kleiner geworden, zum Beispiel weil eine Baumreihe angepflanzt wurde? Oder sind einzelne Flächen größer geworden, da zum Beispiel rekultivierte Flächen jetzt neu bewirtschaftet werden?

Ein Feldblock ist definiert als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche einheitlicher Hauptbodennutzung mit relativ stabilen Abgrenzungen. Änderungen, die die Feldblockabgrenzung beeinflussen, sind in die Antragsunterlagen einzuzeichnen – auch wenn diese nicht im vorliegenden Luftbild erkennbar sind, zum Beispiel auf Grund des Luftbildalters. Innerhalb des Feldblocks liegende Neuerungen sind ab einer

Flächengröße von 10 m² einzutragen. Ebenso müssen Änderungen eingezeichnet werden, die Einfluss auf die Abgrenzung eines Landschaftselements haben. Nähere Angaben zu den Landschaftselementen finden Sie im Beitrag auf Seite 21.

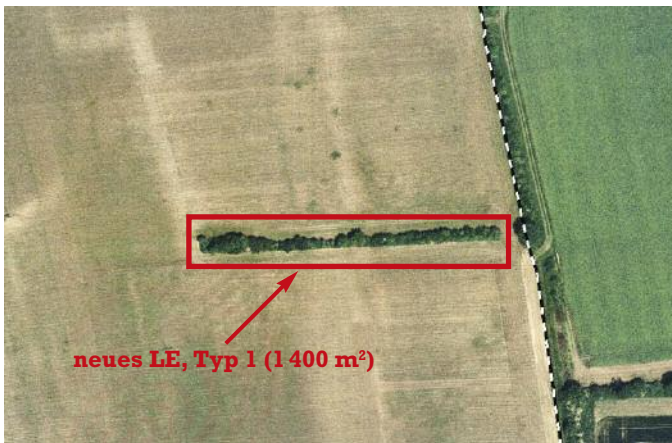
Grundsätzlich sind alle Änderungen in die Luftbildkarte einzuzeichnen, die die Größe und die Form einer Referenzfläche beeinflussen.

Beispielsweise sind folgende Anlässe zur Anpassung der Grenzen ausschlaggebend:

- Ausweitung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Veränderungen der Vegetation durch natürlichen Wuchs, Anpflanzung, Aufforstung, Beseitigung oder Absterben.
- Abgeschlossene oder laufende Maßnahmen zur Erstellung von Gebäuden, Straßen, Wegen, Gräben oder Masten. Kurzfristige



Das innen liegende Landschaftselement ist größer geworden. Die Feldblockgrenzen müssen angepasst werden.



Links: Landschaftselemente sind bei der Feldblockabgrenzung zu berücksichtigen. Rechts: Alle Änderungen, die die Feldblockbegrenzung beeinflussen, sind im Luftbild zu skizzieren und zu bezeichnen. Hier wurde ein Windrad errichtet und somit muss der Feldblock verkleinert werden.

Änderungen, beispielsweise eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung von Bodenaushub, müssen nicht berücksichtigt werden.

■ Veränderung einer benachbarten Feldblock- oder Landschaftselementengrenze.

■ Hinzukommen einer zusätzlichen Hauptbodennutzung innerhalb des Feldblockes, zum Beispiel durch teilweisen Umbruch eines Grünlandfeldblockes.

■ Sonstige erkennbare Änderungen durch aktualisierte Luftbilder.

Verbessern Sie die Feldblock-/Landschaftselementabgrenzungen auf Basis der Ihnen vorliegenden Informationen durch eine Skizze in der Feldblockkarte. Benutzen Sie dafür bitte einen Stift, der sich in der Schreibfarbe von demjenigen unterscheidet, mit dem Sie Feldblock- und Landschaftselementschläge einzeichnen.

Ergänzen Sie Ihre Skizze nach Möglichkeit um die Flächengröße und den Grund der Anpassung, so wie in den Abbildungen dargestellt. Geben Sie die Änderungen im Antragsverfahren an, auch wenn dies eine Verkleinerung der Gesamtfläche zur Folge hat. Erst nachdem Sie die Änderungen der Feldblöcke gekennzeichnet und eingezeichnet haben, sollten Sie Ihre Feldblock- und Landschaftselementschläge skizzieren. □

Zahlungsansprüche für Obstplantagen und Baumschulen

Neu Die Betriebsprämie war in der Vergangenheit begrenzt auf Flächen, die als Grünland oder Ackerland genutzt werden. Dauerkulturflächen waren nicht förderfähig, wobei es für bestimmte Beerenobstflächen bereits Ausnahmen gab. Das hat sich nun geändert. Michael Heinrich stellt die Änderungen vor.

Mit der im Juni 2007 verabschiedeten Reform der Obst- und Gemüsemarktordnung wurden ab dem Antragsjahr 2008 auch Obst- und Gemüsedauerkulturen sowie Rebschul- und Baumschulflächen in die beihilfefähige Fläche einbezogen. Auch für solche Flächen kann die Betriebsprämie gewährt werden.

In Deutschland sind nur die Dauerkulturen mit Obst sowie die Rebschul- und Baumschulkulturen betroffen, die bisher noch nicht bei der Festsetzung von Zahlungsansprüchen berücksichtigt werden konnten. Zwar sind die hierzu erforderlichen Gesetze noch nicht endgültig verabschiedet, doch soll hier auf die erkennbaren Regelungen

dieses Vorhabens unter Vorbehalt hingewiesen werden.

2008 können betroffene Betriebsinhaber einen Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen für die neu beihilfefähigen Flächen stellen und bekommen unter bestimmten Voraussetzungen entsprechende neue Zahlungsansprüche zugewiesen. Diese Zahlungsansprüche müssen mindestens jedes dritte Jahr auch genutzt werden, sonst gehen sie verloren. Die Verpflichtung zur jährlichen Nutzung, wie bei Zahlungsansprüchen aus der Nationalen Reserve, besteht nicht. Auch ist die Übertragbarkeit nicht wie bei diesen eingeschränkt.



FOTOS: PETER HENSCH

Bemessung der Zahlungsansprüche

Zugrunde gelegt werden für die Ermittlung des gesonderten Betrages und der Zuweisung der Zahlungsansprüche die Flächen, die vom Betriebsinhaber am 15. Mai 2007 als Obstplantage oder als Rebschul- oder Baumschulkulturen genutzt worden sind. Zu den begünstigungsfähigen Obstplantagen gehören neben den klassischen Baumobstplantagen auch Strauchobstplantagen, aber nur solche, die im Jahr 2005 nicht beihilfefähig waren, zum Beispiel Holunder.

Für die begünstigungsfähigen Flächen wird ein Betrag von 50 € je ha gewährt, der um 1 % also auf 49,50 € je ha zugunsten der Nationalen Reserve zu kürzen ist. Hieraus folgt, dass je Hektar beihilfefähiger Fläche jeweils ein Zahlungsanspruch mit einem Wert von 49,50 € festgesetzt wird. Die Werte dieser neuen Zahlungsansprüche werden später, im Zuge der in Deutschland vorgesehenen Verschmelzung der Zahlungsansprüche von 2010 bis 2013, zu regional einheitlichen Durchschnittswerten angeglichen.



Dafür gibt es Zahlungsansprüche

Einen Antrag stellen können grundsätzlich diejenigen Betriebsinhaber, die die entsprechenden Flächen am 15. Mai 2007 als Obstplantage oder aber als Rebschul- oder Baumschuldauerkultur selbst bewirtschaftet haben und die über eine beihilfefähige Fläche von mindestens 0,3 ha verfügen. Die Definition der Dauerkulturen umfasst solche Kulturen, die in der Regel für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf derselben Fläche verbleiben, wiederkehrende Erträge liefern und nicht als mehrjährige Kulturen definiert sind.

Damit sind Kern- und Steinobst, Tafeltrauben, Schalenfrüchte, sowie alle Beerenarten, die im Jahr 2005 nicht die Beihilfevoraussetzungen erfüllt haben und daher keine Berücksichtigung finden konnten, wie Holunder oder Schlehen, nunmehr förderfähig. Streuobstwiesen sind nur dann von der neuen Regelung begünstigt, wenn für sie im Jahr 2005 keine Zahlungsansprüche berechnet wurden, weil sie als Dauerkultur gefördert oder aus sonstigen Gründen nicht als Dauergrünlandflächen anerkannt wurden.

Zu den förderfähigen Rebschul- und Baumschulflächen zählen Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Das sind unter anderem Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen, allerdings ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs sowie gewerbliche Forstbaumschulen. Förderungsfähig sind auch Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, wie Heckenpflanzen, Rosen

und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen und Jungpflanzen.

Flächen, die nicht unmittelbar mit den Baumschulkulturen bepflanzt sind, sondern mit im Freiland auf Folien stehenden Containerkulturen, sind beihilfefähig, vorausgesetzt, die Flächen werden in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand gehalten. Wichtig ist, dass die Flächen nicht versiegelt sind, sonst kann die Fläche nicht anerkannt werden.

Die Beihilfevoraussetzungen liegen nicht vor bei Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maul- und Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren sowie andere Früchte der Gattung Vaccinium. Ebenfalls nicht beihilfefähig sind Rebflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden, Pharmaweiden und der Anbau von Ziergehölzen, wie Zierhasel, Korntziederweide und Forsythie, zur Gewinnung von Zweigen.

Ausnahmeregelungen bei Betriebsübergang

Begünstigt ist der Bewirtschafter am 15. Mai 2007. Auf Grund von betrieblichen Veränderungen nach dem 15. Mai 2007 kann es jedoch vorkommen, dass der Be-

triebsinhaber im Jahre 2007, nicht mehr mit dem Inhaber identisch ist, der den Betrieb oder Betriebsteil zum Zeitpunkt der Antragstellung im Jahr 2008 bewirtschaftet. In Einzelfällen ist es daher möglich, Ansprüche des alten Betriebsinhabers auf den neuen Betriebsinhaber zu übertragen. Dies gilt zum Beispiel für den Übergang im Rahmen der Erbfolge oder der vorweggenommenen Erbfolge. In einem solchen Fall kann der Erbe die Prämie beantragen. Im Antrag müssen entsprechende Angaben eingetragen werden, die entsprechenden Nachweise sind beizubringen.

Gleiches gilt bei einer Änderung der Bezeichnung oder des Rechtsstatus sowie bei Zusammenschlüssen und Aufteilungen von Betrieben, die nach dem 15. Mai 2007 erfolgt sind. Auch hier können die gesonderten Beträge der ursprünglichen Betriebe hinzugerechnet werden.

Betriebsinhaber, die nach dem 15. Mai 2007 und vor Ablauf der Antragsfrist am 15. Mai 2008 einen Betriebsteil verkauft haben und im Jahr 2008 noch Betriebsinhaber sind, können im Kaufvertrag eine Regelung aufnehmen, dass die gesonderten Beträge, die auf die verkaufte Produktionseinheit, zum Beispiel auf die verkauften Baumschulflächen, entfallen, beim Käufer angerechnet werden sollen. Wer nach dem 15. Mai 2007 solche Flächen kauft, muss bei der Antragstellung angeben, dass er die gesonderten Beträge beantragen möchte und bei Antragstellung die entsprechenden Nachweise erbringen.

Bestimmte Fälle, wie die Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteils, die Pacht oder der Kauf eines Betriebes oder Betriebsteils, können als Fälle besonderer Lage anerkannt werden. Der Betriebsinhaber kann dann Zahlungsansprüche aus der Nationalen Reserve erhalten. Bei der Antragstellung für Obstplantagen, Rebschulen und Baumschulen ist in solchen Fällen die Anlage 20 (Übertragung von verpachteten Flächen) oder die Anlage 22 (Kauf oder Pacht von Pachtflächen) zusätzlich einzureichen. Maßgeblich ist, dass die verpachteten Flächen am 15. Mai 2007 als Dauerkulturen genutzt wurden. In diesem Falle gelten nicht die beschränkenden Regelungen wie bei generellen Übertragungsfällen. Auf diesem Wege können in 2008 maximal 50 % der beantragten Zahlungsansprüche als Fälle in besonderer Lage zugeteilt werden.

Neu Das in 2007 angebotene Antragsverfahren für Betriebsinhaber mit Auslandsflächen (Anlage 18 b) und für Betriebe mit ehemaligen Dauerkulturen (Anlage 18 c) wurde wieder abgeschafft. Auch die bisherige Regelung für Neueinsteiger entfiel nach der Antragstellung 2007. Entsprechende Anträge können nicht mehr gestellt werden. □

Landschaftselemente gesondert aufführen

Für alle beihilfefähigen Flächen können auch bestimmte Landschaftselemente als Teil der landwirtschaftlichen Parzelle berücksichtigt werden. Hierfür müssen die Landschaftselemente in dem Formular Aufstellung Landschaftselemente 2008, dem LE-Verzeichnis, aufgeführt werden. Den Umgang mit dem Formular schildern Simone Gehrt und Roger Michalczyk.

Seit dem vorigen Jahr werden die förderfähigen Landschaftselemente in NRW neben den Feldblöcken separat in Form von Flächen verwaltet. Die Landschaftselemente sind analog zu den Feldblöcken eindeutig über einen Flächenhaftes-Landschafts-Element-Kenner (FLEK) im Gegensatz zum Flächenidentifikator für Feldblöcke (FLIK) gekennzeichnet. Dieser FLEK beginnt in NRW mit DENWLE06 und wird um weitere 8 Ziffern ergänzt. Die mit einem FLEK gekennzeichneten Landschaftselemente haben eine Flächengröße sowie einen Typ. Sie sind in den Luftbildkarten ebenfalls eingedruckt. Aus Darstellungsgründen sind dort die Landschaftselemente pro Antragsteller mit einer Kurzbezeichnung versehen, zum Beispiel L-1, die sich im LE-Verzeichnis wiederfindet.

Flächen auch Zahlungsansprüche zu Geld gemacht werden. Die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten Landschaftselementen müssen allerdings alle Landwirte einhalten, unabhängig davon, ob sie die Landschaftselemente auch mit beantragen. Dabei gilt für die Zurechnung der Landschaftselemente das Besitzprinzip, das heißt, jeder Antragsteller hat für alle CC-relevanten Landschaftselemente, die sich auf oder an seinen Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, auch die CC-Verpflichtungen einzuhalten.

Was tun?

Zuerst sollten Sie das Flächenverzeichnis ausfüllen, damit die Landschaftselemente

Neben den Eintragungen in der Luftbildkarte werden die Landschaftselemente im Formular LE-Verzeichnis aufgelistet. Mit Hilfe dieses Formblattes können die Landschaftselemente beantragt werden, aber auch die Landschaftselemente angegeben werden, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung ohne Angabe einer Flächengröße genannt werden müssen. Nur die in der Codierungsliste enthaltenen Landschaftselemente sind unter Berücksichtigung der dort angegebenen weiteren Regelungen förderfähig (siehe Kasten Landschaftselemente 2008 – Typ und Codierung).

Wer muss, wer kann beantragen?

Nur wenn Antragsteller Landschaftselemente, die zu ihren Schlägen gehören, im Antrag aufzuführen, können mit diesen

Landschaftselemente: Das Wichtigste in Kürze

- Nur bestimmte Landschaftselemente sind beihilfefähig (siehe Liste der Typen und Codierungen).
- Das Landschaftselement muss zu Ihrem Betrieb gehören (Nutzungsrecht durch Eigentum oder Pacht).
- Landschaftselemente müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu der bewirtschafteten Fläche stehen, das heißt keine Gräben, Straßen, Wege, Bäche zwischen Teilschlag und Landschaftselement).
- Für Landschaftselemente, die sich über die Parzellen mehrerer Antragsteller erstrecken, kann pro Teilschlag eine Teilfläche beantragt werden (siehe Abbildung).
- Bei bestimmten Landschaftselementen darf eine bestimmte Größe, die sich jeweils auf das gesamte Landschaftselement bezieht, nicht überschritten werden, zum Beispiel eine Maximalgröße von 2 000 m² (siehe Abbildung und Liste der Typen und Codierungen der Landschaftselemente).

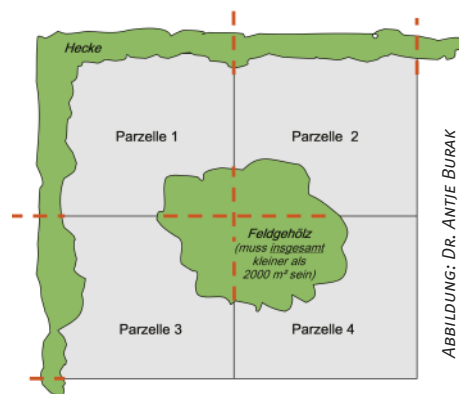
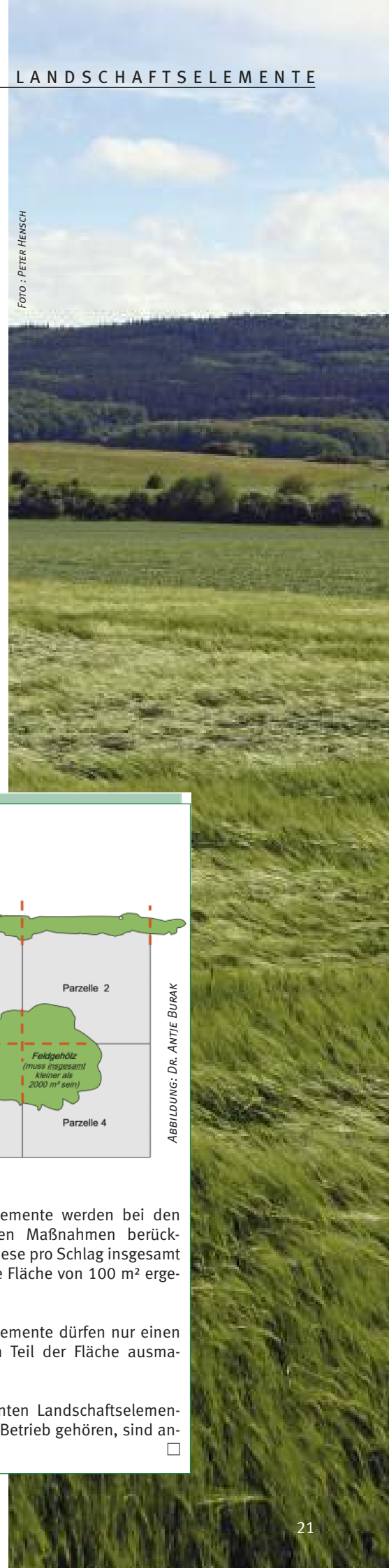


ABBILDUNG: DR. ANTJE BURAK

- Landschaftselemente werden bei den flächenbezogenen Maßnahmen berücksichtigt, wenn diese pro Schlag insgesamt mindestens eine Fläche von 100 m² ergeben.
- Landschaftselemente dürfen nur einen untergeordneten Teil der Fläche ausmachen.
- Die CC-relevanten Landschaftselemente, die zu Ihrem Betrieb gehören, sind anzugeben. □

FOTO: PETER HENSCH



Aufstellung Landschaftselemente 2008 (LE - Verzeichnis)

Unternehmer-Nr.:

987654321

Antragsteller: Beispiel, Ger

Die unten aufgeführten Landschaftselemente liegen im Bundesland:

Nordrhein-Westfalen

Identifikation des Landschaftselements						Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem	
Lfd.Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Luftbildseite	Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (IL Code-Liste)
1	2	3	4	5	6	7	8
1	DENWLI 05 5405 1422	1	DENWLE 06 5405 0133	2	L-1	1100	3
2	DENWLI 05 5307 0012	2	DENWLE 06 5307 0003	4	L-4	720	10
			DENWLE 06 5307 0002		L-3	151	8
			DENWLE 06 5307 0001		L-2	342	6
3	DENWLI 05 5305 0301	3	DENWLE 06 5305 0051	1	L-5	1980	1
		9	DENWLE 06 5305 0077		L-13	820	3
5	DENWLI 05 4712 0429	4	DENWLE 06 4712 0029	5	L-6	1500	1
		5	DENWLE 06 4712 0030		L-7	120	3
			DENWLE 06 4712 0031		L-8	10	5
6	DENWLI 05 4712 1233	6	DENWLE 06 4712 0133	5	L-9	380	2
7	DENWLI 05 4318 0399	7	DENWLE 06 4318 0000	4	L-10	332	2
			DENWLE 06 4318 0100		L-11	655	3
8	DENWLI 05 4318 0244	8	DENWLE 06 4318 0044	6	L-12	900	13
9	DENWLI 05 4318 0402	10	DENWLE 06 4318 0022		L-14	550	1

Blatt Nr. 1 von 2 Blättern

trud, Wiesenweg 8, 49999 Musterdorf

Zuordnung zum Schlag		Landschaftselemente 2007				Landschaftselemente 2008		Nur von der Kreisstelle auszufüllen	
CC-relevantes Landschaftselement	Schlag - Nr. <small>(gemäß Spalte 6 im Flächenverzeichnis)</small>	Teilschlag a, b, c, usw. <small>(gemäß Spalte 8 im Flächenverzeichnis)</small>	lfd. Nr. LE im Teilschlag	Typ des Landschaftselements <small>(lt. Code-Liste)</small>	beantragte Größe des Landschaftselements <small>(qm)</small>	Typ des Landschaftselements <small>(lt. Code-Liste)</small>	beantragte Größe des Landschaftselements <small>(qm)</small>	Korrekturen in LaFIS-LFK erfolgt (Namenz. & Datum)	Korr. oft. Fehler (Namenz. & Datum)
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Übertragung der Gesamtsummen aus den Vorblättern:									
X	1	a	1	3	1100	3	1100		
	2	b	1	10	720	10	720		
X	4	a	1	1	1980	1	1000		
	12	a	1			1	380		
X	12	a	2			3	820		
X	7	a	1	1	1500	1	1500		
X	7	a	2	3	20	3	20		
X									
X	8	a	1	2	290	2	290		
X	9	a	1	2	332				
X									
	11	a	1	13	900	13	500		
X	13	a	1			15			
Gesamtsummen (einschließlich Übertragung):					6842		6930		

im LE-Verzeichnis den Feldblöcken und Teilschlägen korrekt zugeordnet werden können. Alle beantragten oder gemeldeten Landschaftselemente sind in den Luftbildkarten zu markieren oder der beantragte Anteil zu skizzieren.

Die Angaben für alle im Vorjahr beantragten oder gemeldeten Landschaftselemente sind vorgedruckt. Zusätzlich sind für alle, von Ihnen letztjährig beantragten Feldblöcke Angaben zu den bekannten Landschaftselementen im Verzeichnis enthalten, das heißt, es sind auch Landschaftselemente aufgeführt, die Sie im letzten Jahr nicht beantragt haben, sich aber am oder in dem von Ihnen bewirtschafteten Feldblock befinden. Diese Angaben sollen Ihnen die Antragstellung erleichtern. Prüfen Sie die vorgedruckten Daten genau und nehmen Sie notwendige Änderungen vor. Streichen Sie die vorgedruckten Angaben, falls die aufgeführten Landschaftselemente nicht zu Ihrem Betrieb gehören, da zum Beispiel das Nutzungsrecht fehlt.

Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel finden Sie auf der Rückseite des LE-Verzeichnisses, das Ihnen mit den Antragsunterlagen zugesandt worden ist.

Je Teilschlag beantragen

Das LE-Verzeichnis ist primär nach Feldblöcken geordnet, da die Landschaftselemente teilschlagsbezogen angegeben werden müssen. Dabei sind die Feldblöcke aus dem letzten Jahr vorgedruckt, zu denen Landschaftselemente jetzt als Flächen im Referenzsystem existieren. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen (jeweils Spalten 1 und 2). In der Spalte 5 des LE-Verzeichnisses steht zur besseren Orientierung die Luftbildseite, auf der sich der Feldblock sowie die zugeordneten Landschaftselemente befinden. Die in den Luftbildkarten verwendeten Kurzbezeichnungen, wie L-1, L-2, sind in der Spalte 6 enthalten. Jedes eingedruckte Landschaftselement finden Sie über die Kurzbezeichnung in Ihren Luftbildkarten. Diese Kurzbezeichnung ist eindeutig, da die Landschaftselemente für jeden Antragsteller aufsteigend bezeichnet sind. Im LE-Verzeichnis können Landschaftselemente auch mehrfach genannt sein, da sie sich zwischen Feldblöcken befinden und somit auch mehreren Feldblöcken zugeordnet werden.

Eindeutige Angaben zum Landschaftselement

Eine allgemein eindeutige Identifizierung der Landschaftselemente im Referenzsys-

LANDSCHAFTSELEMENTE 2008 – TYP UND CODIERUNG			
Code	Typ	Erläuterung	CC-relevant
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 m	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind	ja
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung	ja
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 m ² bis höchstens 2 000 m ²	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt.)	ja
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind	ja
5	Einzelbäume	freistehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	ja
6	Hecken oder Knicks mit einer Länge unterhalb von 20 m	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind	nein
7	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von unterhalb 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung	nein
8	Feldgehölze mit einer Größe von höchstens 100 m ²	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen	nein
9	Einzelbäume und -sträucher, auch wenn sie abgestorben sind	Einzelbäume und -sträucher, die nicht als Naturdenkmale laut Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind	nein
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen einschließlich naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe und anderes sind nicht antragsberechtigt)	nein
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind	nein
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	zum Beispiel Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind oder direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind	nein
13	Feldraine	mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; bilden zugleich oftmals Geländestufen	nein
14	Binnendünen	natürliche Sandaufhäufungen im Binnenland mit lückiger Vegetation	nein
15	CC-relevantes Landschaftselement	unspezifisches CC-relevantes Landschaftselement, das nicht beantragt wird (keine Größenangabe in Spalte 16), aber auf Grund der CC-Relevanz im LE-Verzeichnis aufgeführt werden muss	ja

tem ist nur über die Bezeichnung des Landschaftselements möglich, die auch als FLEK, analog zu den FLIKs der Feldblöcke, bezeichnet wird. Dieser FLEK steht in Spalte 4 des LE-Verzeichnisses. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, ist dieser bei der Kreisstelle in Erfahrung zu bringen. Soweit das Landschaftselement bereits im Jahr 2007 gemeldet oder beantragt wurde, wurde dem FLEK eine laufende Nummer zugeordnet. Die jeweilige Nummer kommt je Antragsteller nur einmal vor und wird in der Spalte 3 des LE-Verzeichnisses angegeben.

Die hier vorgedruckten Nummern sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Landschaftselementen geändert werden. Die in den Spalten 7 bis 9 gemachten Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des Landschaftselementes stammen aus dem Referenzsystem und sind auch für letztjährig nicht beantragte Landschaftselemente vorgedruckt. Für Landschaftselemente, die neu in das Verzeichnis aufgenommen werden, sind diese Angaben zu ergänzen.

Zuordnung zum Teilschlag

Landschaftselemente, die beantragt oder gemeldet werden sollen, sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Tragen Sie dazu bitte zu einem Landschaftselement in den Spalten 10 und 11 den Teilschlag ein, der für den Feldblock auch in Ihrem Flächenverzeichnis in den Spalten 6 und 8 aufgeführt ist. Soll ein Landschaftselement für mehrere Teilschläge eines Feldblockes beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen. Reichen die darunter stehenden Leerzeilen nicht aus, sind die Angaben am Ende des LE-Verzeichnisses oder auf einem Leerblatt zu wiederholen.

In Spalte 12 sind die beantragten oder gemeldeten Landschaftselemente pro Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummer muss für jeden Teilschlag einmalig sein und mit 1 beginnen. Sofern diese Nummer bereits vorgedruckt wurde, ist diese Angabe zu übernehmen. Sofern für einen Teilschlag weitere Landschaftselemente beantragt werden, sind diese je Teilschlag fortlaufend zu nummerieren.

Welche Größe beantragen?

In den Spalten 13 und 14 sind die Daten des Vorjahres eingedruckt. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können Sie diese Angaben in die Spalten 15 (Typ) und 16 (Größenangabe) für das Antragsverfahren 2008 übernehmen. Überprüfen Sie diese Angaben, denn nicht alle Landschaftselemente sind förderfähig. Welche Landschaftselemente zu beantragen sind, wel-

che Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code ein Landschaftselement angegeben wird, entnehmen Sie auf Seite 24.

Die beantragte Größe darf weder in der Feldblockgröße noch in der Teilschlaggröße enthalten sein. Wird ein Landschaftselement in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist darauf zu achten, dass die beantragte Summe nicht die Gesamtgröße des Landschaftselementes überschreitet.

Landschaftselemente sind in allen Fällen in den Luftbildkarten zu skizzieren. Für Landschaftselemente in anderen Bundesländern ist grundsätzlich pro Bundesland ein eigenes Leerblatt zu verwenden. Die dortige Landschaftselement-Bezeichnung ist bei den in den anderen Bundesländern zuständigen Ämtern zu erfragen und in das LE-Verzeichnis einzufügen. Es gibt Bundesländer, die den Landschaftselementen keine eigene Bezeichnung zugeordnet haben; in solchen Fällen kann auf die Angabe der FLEK verzichtet werden. □

So werden Energiebauern gefördert

Die Beihilfe für Energiepflanzen gehört zu den gekoppelten Direktzahlungen, das bedeutet, die jeweilige Prämie wird produktionsabhängig gewährt. Was gefördert wird und was dabei zu beachten ist, erklären Bettina Zultner und Andrea Nelles.

Erzeuger, die Energiepflanzen anbauen, können die Beihilfe für Energiepflanzen in Höhe von 45 €/ha beantragen. Hierfür müssen sie die Anlage E zum Sammelantrag 2008 sowie eine Kopie des Anbau- und Abnahmevertrages oder der Anbauerklärung bis spätestens 15. Mai 2008 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einreichen. Wie bei der Betriebsprämie gilt die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 9. Juni kann der Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt.

Welche Ausgangserzeugnisse und Endprodukte sind zulässig?

Auf den Flächen, die Gegenstand der Beihilfe sind, dürfen alle landwirtschaftlichen

Rohstoffe angebaut werden. Entscheidend ist, dass ihr hauptsächlichster Endverwendungszweck die Herstellung eines Energieproduktes ist.

Zulässige Verwendungszwecke sind:

- Biokraftstoff, wie Bioethanol, Biodiesel, Biogas oder Biomethanol
- Elektrische und/oder thermische Energiegewinnung

Auch für den Anbau von Zuckerrüben wird die Energiepflanzenbeihilfe gezahlt, sofern jegliches Zwischenerzeugnis bei der Erzeugung von Energieprodukten verwendet wird und jegliches Zucker enthaltende Nebenerzeugnis gemäß der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker verwendet wird. Beim Hanf dürfen nur bestimmte Sorten angebaut werden, wobei

Für Energiepflanzen gibt es eine Beihilfe von 45 €/ha.

FOTO: PETER HENSCH



der Tetrahydrocannabinolgehalt (THC) nicht mehr als 0,2 % betragen darf.

Zu beachten ist, dass der wirtschaftliche Wert der Energieprodukte, die durch die Verarbeitung der Rohstoffe gewonnen werden, höher sein muss als der Wert aller sonstiger, bei derselben Verarbeitung gewonnenen und für andere Zwecke bestimmten Erzeugnisse. So muss beispielsweise der Wert des aus Raps erzeugten Biodiesels den Wert des dabei anfallenden Rapsextraktionsschrotens übersteigen.

Abweichend von dieser Regelung dürfen Sojabohnen angebaut werden, sofern jedes Zwischenerzeugnis, außer Sojamehl, zur Erzeugung von Energieprodukten verwendet wird.

Wichtig ist, dass Flächen, für die die Energiepflanzenbeihilfe beantragt wird, nicht zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung der Betriebsprämie genutzt werden können. Sie können jedoch gleichzeitig zur Aktivierung anderer Zahlungsansprüche der Betriebsprämie genutzt werden.

Nicht ohne Vertrag oder Anbauerklärung

Für alle Rohstoffe ist der Abschluss eines Anbau- und Abnahmevertrags, im Folgenden kurz Vertrag genannt, oder die Vorlage einer Anbauerklärung zwingend erforderlich. Der Abschluss und die Vorlage eines Vertrages sind erforderlich, wenn die Verarbeitung nicht durch den Erzeuger selbst erfolgt.

Verarbeitet der Erzeuger die Rohstoffe im eigenen Betrieb, so ist die Vorlage einer Anbauerklärung erforderlich. Mögliche Verarbeitungsformen im eigenen Betrieb sind

- die Erzeugung von Biogas in der hofeigenen Biogasanlage,
- die Verbrennung von Getreide in der betriebseigenen Heizungsanlage sowie
- die Verarbeitung von Ölsaaten in der betriebseigenen Pflanzenölpresse.

Auch im Falle des Anbaus von mehrjährigen Energiepflanzen, die erst in späteren Jahren geerntet werden, reicht die Vorlage einer Anbauerklärung aus. Damit erklärt der Erzeuger, dass eine entsprechende Anpflanzung vorhanden ist und verpflichtet sich, die zu erntenden Rohstoffe zu Energiezwecken zu verwenden. Erst im Jahr der Ernte bedarf es eines Vertrages mit einem Aufkäufer oder Erstverarbeiter.

Der Vertrag oder die Anbauerklärung ist anders als beim Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen lediglich

AUSGEWÄHLTE REPRÄSENTATIVE ERTRÄGE DER ERNTE 2006 UND 2007 IN NRW

Kulturart	Repräsentative Erträge 2006	Repräsentative Erträge 2007	Feuchte in %	Fremdbesatz in %
Winterraps	34 dt/ha	32 dt/ha	9	2
Winterweizen	70 dt/ha	63 dt/ha	14,5	3
Körnermais	48,1 dt/ha	76,2 dt/ha	14,5	3
Triticale-GPS (Wi)	48,00 m³/ha	41,00 m³/ha	-	-
Roggen-GPS (Wi)	53,00 m³/ha	46,00 m³/ha	-	-
Silomais	33,21 m³/ha	50,38 m³/ha	-	-
Corn-Cob-Mix	6,24 m³/ha	9,90 m³/ha	-	-
Lieschkolbenschrot	8,58 m³/ha	13,50 m³/ha	-	-

für die im Flächenverzeichnis 2008 angegebene Hauptfrucht abzuschließen, auch wenn auf der Fläche Vor- und/oder Nachfrüchte angebaut werden.

Das Formular „Anbau- und Abnahmevertrag beziehungsweise Anbauerklärung“ steht im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Formulare zur Verfügung.

Eine Kopie des Vertrages oder der Anbauerklärung ist mit dem Sammelantrag und der Anlage E bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen.

Neu Die bisherige Vorlage bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) entfällt. Auch gibt es keine Abschlussfristen mehr zu beachten.

Schließt der Erzeuger mehr als einen Vertrag ab oder legt er mehr als eine Anbauerklärung vor, so hat er für jeden Vertrag und jede Anbauerklärung eine Anlage E einzureichen.

Anbau- und Abnahmevertrag

Der Anbau- und Abnahmevertrag muss enthalten:

- Name und vollständige Anschrift der Vertragsparteien,
- die Unternehmensnummer (NRW) des Erzeugers,
- die BLE-Betriebsnummer des Aufkäufers oder Erstverarbeiters,
- die Laufzeit des Vertrages,
- die Art des Rohstoffes,
- die Gesamtanbaufläche in Hektar mit zwei Dezimalstellen,
- das Bundesland, in dem die Anbaufläche liegt,
- Angaben zu den wichtigsten Endverwendungszwecken des Rohstoffes,

- eine Zusicherung des Erzeugers, die mindestens dem repräsentativen Ertrag entsprechende Menge Rohstoff an den Aufkäufer oder Erstverarbeiter zu liefern,

- eine Zusicherung des Aufkäufers oder Erstverarbeiters, die mindestens dem repräsentativen Ertrag entsprechende Menge Rohstoff in Empfang zu nehmen und zu garantieren, dass eine entsprechende Menge dieser Rohstoffe in der Gemeinschaft zur Herstellung eines oder mehrerer Energieprodukte verwendet wird.

Anbauerklärung

Die Anbauerklärung muss enthalten:

- Name und vollständige Anschrift des Erzeugers, der auch der Verarbeiter ist
- die Unternehmensnummer (NRW) des Erzeugers, der auch der Verarbeiter ist
- die BLE-Betriebsnummer des Erzeugers, der auch der Verarbeiter ist
- das Erntejahr,
- die Art des Rohstoffes,
- die Gesamtanbaufläche in Hektar mit zwei Dezimalstellen,
- das Bundesland, in dem die Anbaufläche liegt,
- den Endverwendungszweck, wie Biogas, Biokraftstoffe oder elektrische/thermische Energie,
- eine Zusicherung des Erzeugers, die mindestens dem repräsentativen Ertrag entsprechende Menge Rohstoff bis spätestens zum 31. Juli des zweiten Jahres nach dem Erntejahr in der hofeigenen Biogasanlage zu Biogas, in der betriebseigenen Heizungsanlage oder in der betriebseigenen Pflanzenölpresse direkt zu verwenden beziehungsweise zu verarbeiten.

Bei Rohstoffen, für die kein repräsentativer Ertrag festgesetzt wird, sind alle geernteten Rohstoffe zu verwenden.

Fehlen eine oder mehrere der genannten Mindestangaben, so ist der Vertrag oder die Anbauerklärung ungültig. Die Energiepflanzenbeihilfe für diese Flächen kann nicht gewährt werden.

Für jede Art von Rohstoff ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen beziehungsweise eine gesonderte Anbauerklärung einzureichen. Dasselbe gilt, wenn die Anbauflächen in verschiedenen Bundesländern liegen. Zu beachten ist weiterhin, dass bei der Art der Rohstoffe nach Winter- und Sommersaat sowie nach der Ernteart zu unterscheiden ist.

Bruttoflächenprinzip beachten

Bruttoflächenprinzip bedeutet, dass bei der Berechnung der beihilfefähigen Fläche auch die zu den Energiepflanzenschlägen gehörenden Landschaftselemente berücksichtigt werden, sofern die Landschaftselemente des jeweiligen Schlages mindestens eine Größe von 100 m² ergeben.

Für den Anbau von Energiepflanzen hat dies folgende Konsequenzen:

- Verträge über Energiepflanzen sind, sofern die Landschaftselemente mit beantragt werden, inklusive Landschaftselemente abzuschließen.
- Der von den Antragstellern abzuliefernde Mindestertrag ist, sofern die Landschaftselemente mit beantragt werden, auf der Grundlage der Anbaufläche inklusive der Landschaftselemente zu errechnen.

Somit ist vor Vertragsabschluss beziehungsweise bei der Anbauplanung abzuwägen, ob der Anbau auf Schlägen ohne Landschaftselemente erfolgt oder falls er auf Schlägen mit Landschaftselementen erfolgt, ob die Energiepflanzenbeihilfe auch für die Landschaftselemente beantragt wird oder nicht. Sofern der Anbau auf Schlägen mit Landschaftselementen erfolgt, hat der Erzeuger durch Eintrag in dem Formular Aufstellung der Landschaftselemente 2008 (LE-Verzeichnis) die Möglichkeit, zu entscheiden, ob er die Beihilfe auch für die Landschaftselemente beantragen möchte oder nicht (siehe Kasten).

Keine Kautions mehr für Selbstverarbeiter

Bis zum 31. Mai 2008 muss eine Sicherheit in Höhe von 60 € je ha bei der BLE hinterlegt werden. Diese hat der Aufkäufer oder Erstverarbeiter zu leisten.



Im Fall der hofeigenen Verarbeitung muss ab dem Antragsjahr 2008 keine Sicherheit mehr gestellt werden.

Im Falle des Anbaus mehrjähriger Kulturen wird die Sicherheit nur für das Jahr der ersten Ernte geleistet und gilt während der Gültigkeitsdauer des Vertrages auch für die weiteren Jahre. Wird der Vertrag geändert oder aufgelöst, muss die Sicherheit entsprechend angepasst werden.

Vertragsänderungen melden

Bei Vertragsänderungen, zum Beispiel Erhöhung oder Reduzierung der Vertragsfläche, Vertragsauflösung oder Änderungen der Anbauerklärung ist zwischen

- Änderungen vor Abgabe des Sammelantrages 2008,
- Änderungen nach Abgabe des Sammelantrages 2008 und bis zum 9. Juni 2008 sowie
- Änderungen nach dem 9. Juni 2008 zu unterscheiden.

Vor Abgabe des Sammelantrages bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW sind Änderungen jederzeit möglich. Nach Abgabe des Sammelantrages bis zum 9. Juni 2008 sind Änderungen ebenfalls zulässig. Sie sind der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW unverzüglich mitzuteilen. Zu beachten ist, dass Änderungen, die zwischen dem 1. Juni und dem 9. Juni eingereicht werden und zu einer Erhöhung der Vertragsfläche führen, eine Säumniskürzung nach sich ziehen. Änderungen, die erst nach dem 9. Juni eingereicht werden und zu einer Erhöhung der Vertragsfläche führen, sind nicht mehr zulässig.

Bruttoflächenprinzip: So rechnen

Ein Schlag hat eine Nettofläche von 10 ha, auf der Silomais angebaut wird. Zu dem Schlag gehört als Landschaftselement eine Hecke von 2 000 m².

Sofern der Erzeuger das Landschaftselement ebenfalls für die Energiepflanzenbeihilfe beantragen möchte, muss er den Anbauvertrag über 10,20 ha Fläche abschließen.

In der Konsequenz muss er den Mindestertrag dann für die 10,20 ha Anbaufläche erreichen, auch wenn die mit Silomais bebaute Fläche nur 10 ha groß ist. Sofern der Erzeuger das Landschaftselement nicht für die Energiepflanzenbeihilfe beantragen möchte, schließt er den Anbauvertrag nur über die 10 ha Nettofläche ab.

Im ersten Fall führt er das Landschaftselement im Formular Aufstellung Landschaftselemente 2008 (LE-Verzeichnis) unter Angabe des Typs 1, der Größe von 2 000 m² und den Angaben der CC-Relevanz auf, siehe Seite 24.

Im zweiten Fall führt er das Landschaftselement im LE-Verzeichnis nur unter Angabe des Typs 15 und der CC-Relevanz auf. Eine Größenangabe ist in diesem Fall nicht vorzunehmen. □

Änderungen, die zu einer Reduzierung der Vertragsfläche führen, sind jederzeit, auch nach dem 9. Juni 2008 zulässig, sofern die zuständige Behörde den Erzeuger noch nicht auf Unregelmäßigkeiten in seinem Antrag hingewiesen hat oder ihn noch nicht von der Absicht, eine örtliche Kontrolle durchzuführen, unterrichtet hat und bei dieser Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Das heißt im Klartext, Vertragsreduzierungen sind zulässig, sofern der Erzeuger diese von sich aus, ohne Zutun der Behörde, mitteilt.

Repräsentative Erträge

Hauptpflicht des Erzeugers ist eine mindestens dem repräsentativen Ertrag entsprechende Menge Rohstoff an den Aufkäufer oder Erstverarbeiter zu liefern. Liefert er eine Menge an den Aufkäufer oder Erstverarbeiter ab, die mindestens mit dem repräsentativen Ertrag multipliziert seiner Anbaufläche entspricht, so ist er seiner Vertragsverpflichtung nachgekommen.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter ist für die jährliche Festlegung der repräsentativen Erträge der angebauten Ausgangserzeugnisse zuständig. Einige der in den Erntejahren 2006 und 2007 festgelegten repräsentativen Erträge sind in der Tabelle dargestellt.

Die Festsetzung der Erträge erfolgt in der Regel im Monat Juni für Raps und Getreide sowie im Monat Juli für Mais und alle übrigen Fruchtarten. Die festgesetzten repräsentativen Erträge werden in den landwirtschaftlichen Wochenzeitschriften bekannt gegeben.

Wenn der Ertrag nicht reicht

Im Fall außergewöhnlicher Umstände oder von höherer Gewalt kann der Antragsteller der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW mitteilen, dass er die im Vertrag oder der Anbauerklärung vorgesehenen Rohstoffe wegen solcher Umstände ganz oder teilweise nicht liefern kann. Der Erzeuger hat der für ihn zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW Nachweise vorzulegen, aus denen die Gründe für die voraussichtliche Nichterfüllung ersichtlich sind. Als ausreichende Nachweise werden eine gutachterliche Stellungnahme eines Bediensteten der Landwirtschaftskammer NRW, das Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen sowie sonstige Nachweise, die einen Ertragsausfall belegen, zum Beispiel die Schadensregulierung der Hagelversicherung, anerkannt.

Auf Grund des erbrachten Nachweises kann die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW eine Änderung der dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter zu liefernden Mengen gestatten. Die Fälle außergewöhnlicher Umstände oder höherer Gewalt sind der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

Stellt der Erzeuger erst nach der Ernte fest, dass er den repräsentativen Ertrag nicht erreicht hat, so ist er verpflichtet, die festgestellte Fehlmenge durch Zukauf aus dem Nahrungs- und Futtermittelbereich und Verkauf an den Aufkäufer oder Erstverarbeiter

auszugleichen. Der Ausgleich kann auch durch selbst erzeugte Konsumware erfolgen. Darüber hinaus hat der Erzeuger die Möglichkeit, die Vertragsfläche nach Absprache mit dem Vertragspartner zu reduzieren. Dies ist aber nur möglich, wenn der Antragsteller seitens der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW noch nicht auf die Untertlieferung hingewiesen und aufgefordert wurde, die Fehlmenge auszugleichen.

Keine Ernteanzeige mehr für Selbstverarbeiter

Die Energiepflanzen können von den Betriebsinhabern als Brennstoff zur Beheizung der landwirtschaftlichen Betriebe oder zur Gewinnung von Energie oder Biobrennstoff in ihren landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Darüber hinaus können die Betriebsinhaber die gesamte Menge der geernteten Rohstoffe in ihren landwirtschaftlichen Betrieben zu Biogas verarbeiten.

Neu Bei der hofeigenen Verarbeitung ist die bisher vorgeschriebene Anzeige der Ernte spätestens drei Arbeitstage vor dem voraussichtlichen Erntetermin nicht mehr erforderlich.

Grundsätzlich sind die Liefermengen auf einer von der BLE zugelassenen Waage zu wiegen. Die BLE kann andere geeignete Verfahren zur Ermittlung der Liefermengen zulassen. Das Ergebnis der Mengenermittlung ist aufzuzeichnen. Da die Verwiegung auf einer von der BLE zugelassenen Waage erfolgen muss, ist spätestens eine Woche vor Beginn der Ernte bei der BLE ein Antrag auf Zulassung des Betriebes, der die Verwiegung der Erntemenge vornehmen soll, zu stellen. Der benannte Betrieb wird von der BLE formlos anerkannt.

Zur Ernte 2007 galten folgende Verfahrensregelungen für die Zulassung von Waagen und der Hinzuziehung einer fachkundigen Person:

1. Geeichte unabhängige oder betriebseigene Waagen, die über die Möglichkeit verfügen, über jeden Wiegevorgang Wiegescheine auszudrucken. Die Wiegescheine sind im Original im Betrieb aufzubewahren und bei Prüfungen durch die BLE bereitzustellen. Erfüllt die verwendete Waage diese Bedingungen, so kann von der Hinzuziehung der fachkundigen Person abgesehen werden. Zu beachten ist, dass es sich im Falle der Verwertung in der hofeigenen Biogasanlage um eine betriebsfremde Waage handeln muss. Andernfalls hat die Verwiegung in Anwesenheit der fachkundigen Person zu erfolgen.

2. Bei nicht geeichten unabhängigen oder betriebseigenen Waagen, bei denen die

Möglichkeit des Ausdrucks von Wiegescheinen nicht besteht, muss die Verwiegung in Anwesenheit einer fachkundigen Person erfolgen.

3. Bei geeichten unabhängigen oder betriebseigenen Waagen, bei denen die Möglichkeit des Ausdrucks von Wiegescheinen nicht besteht, muss die Verwiegung in Anwesenheit einer fachkundigen Person erfolgen.

4. Bei nicht geeichten unabhängigen oder betriebseigenen Waagen, bei denen die Möglichkeit des Ausdrucks von Wiegescheinen besteht, muss die fachkundige Person lediglich die Wiegegenauigkeit der Waage ermitteln. Die Anwesenheit der fachkundigen Person während der Verwiegung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Bei Verwiegung von Körnermais, Körnergetreide, Raps und Rübsen ist zwecks Qualitätsfeststellung von der Erntemenge eine Probe zu entnehmen. Das Probematerial ist von einem Untersuchungsinstitut oder durch den Landhandel zu untersuchen. Bei Körnergetreide ist der Gehalt an Feuchtigkeit und Schwarzbesatz, bei Raps und Rübsen der Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbesatz festzustellen.

Die Mengenfeststellung muss grundsätzlich in Anwesenheit einer fachkundigen Person erfolgen, die über das Verfahren ein Protokoll erstellt. Nur ausnahmsweise kann, wie unter Punkt 1. geschildert, davon abgesehen werden. Mengenfeststellungen, bei denen eine fachkundige Person nicht beteiligt war, werden nicht anerkannt mit der Folge, dass der Nachweis der Ernte und Ablieferung nicht erbracht worden ist. Adressen fachkundiger Personen können über den Fachverband Biogas e. V., Angerbrunnenstraße 12, 85356 Freising, Telefon: 08161/9846-60, E-Mail: info@biogas.org, bezogen werden.

Neu Sobald der Landwirtschaftskammer NRW Informationen darüber vorliegen, dass die BLE andere geeignete Verfahren zur Ermittlung der Liefermengen zugelassen hat beziehungsweise die Verfahrensregelungen für die Zulassung von Waagen und der Hinzuziehung einer fachkundigen Person für das Ernteverfahren 2008 geändert wurden, werden diese in den landwirtschaftlichen Wochenzeitschriften veröffentlicht.

Wenn mehrere Erzeuger zusammenarbeiten

Die Einlagerung gleicher Ausgangserzeugnisse von mehreren Erzeugern, die dieselbe Biogasanlage beliefern, ist zulässig, wenn der repräsentative Ertrag von jedem Erzeuger erreicht wird. Zu beachten ist auch, dass für jeden Vertrag eine eigene Liefermittei-

lung zu erstellen ist. Hierzu wird die ermittelte Liefermenge rechnerisch gewichtet auf die Flächen der einzelnen Erzeuger aufgeteilt. Im Falle einer später festgestellten Unterschreitung des repräsentativen Mindestertrages haften alle Erzeuger gemeinsam.

Liefermitteilungen und Ernteerklärung

Die Mitteilung über die Lieferung von Energiepflanzen an den Aufkäufer oder Erstverarbeiter oder die Erklärung über die Ernte von Energiepflanzen bei betriebseigener Verwendung wird anhand der auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW veröffentlichten Formularen dokumentiert.

Die Mitteilungen sind im Original bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Aufkäufer oder Erstverarbeiter und der Erzeuger haben die Richtigkeit der ermittelten Werte durch ihre Unterschrift auf den Formularen

zu bestätigen. Betriebsinhaber, die Rohstoffe im landwirtschaftlichen Betrieb verwenden, müssen der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Abschluss der Ernte eine Ernteerklärung vorlegen. Eine Änderung der Ernteart muss auf der Liefermitteilung kenntlich gemacht werden.

Welche weiteren Unterlagen der Liefermitteilung oder Ernteerklärung beizufügen sind, wird zu einem späteren Zeitpunkt in den landwirtschaftlichen Wochenzeitschriften veröffentlicht, da für das Ernteverfahren 2008 noch keine endgültigen Regelungen getroffen wurden.

Stellt sich bei Kontrollen heraus, dass die Liefermitteilung oder Ernteerklärung absichtlich falsch ist, so verliert der Antragsteller seinen Beihilfeanspruch. Wurde die Beihilfe bereits gezahlt, so wird sie zurückgefordert. Für mehrjährige Kulturen können bereits getätigte Zahlungen bis zur letzten diesbezüglichen Zahlung zurückgefordert

werden. Die Auszahlung der Beihilfe für Energiepflanzen kann erst erfolgen, wenn die EU-Kommission geprüft hat, ob es innerhalb der Gemeinschaft zu einer Überschreitung der Grundflächen gekommen ist und das Ergebnis den Mitgliedsstaaten mitgeteilt hat. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres, für die Beihilfe 2008 also spätestens zum 30. Juni 2009. Die Auszahlung der Energiepflanzenbeihilfe 2007 wird auf Grund einer Grundflächenüberschreitung nur für etwas mehr als 70 % der Flächen, für die die Beihilfe beantragt wurde, erfolgen.

Mehr Infos im Netz

Weitere Informationen zur Verarbeitung der Rohstoffe, insbesondere zur hofeigenen Verarbeitung, sowie Formulare und Merkblätter gibt es im Internet bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter www.ble.de. □

Beihilfe für Eiweißpflanzen

Die Beihilfe für Eiweißpflanzen gehört zu den gekoppelten Direktzahlungen, das heißt, die jeweilige Prämie wird produktionsabhängig gewährt. Was gefördert wird, teilen Ihnen Bettina Zultner und Simone Gehrt mit.

Der jeweilige Antrag im Rahmen des Sammelantrages 2008 ist bis spätestens 15. Mai 2008 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt, bis zum 9. Juni 2008 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden.

Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe gekürzt, und zwar um 1 % je Werktag Verspätung.

Landwirte, die Eiweißpflanzen anbauen, können im Rahmen des Sammelantrages 2008 anhand der Anlage D die Beihilfe für

Eiweißpflanzen in Höhe von 55,57 €/ha beantragen.

Als Eiweißpflanzen im Sinne der Verordnung sind definiert:

- Erbsen (Fruchtartcodierung 210),
- Acker- und Puffbohnen (Fruchtartcodierung 220),
- Süßlupinen (mit nicht mehr als 5 % Bitterstoffen, Fruchtartcodierung 230).

Die Beihilfe wird für ganzflächig eingesäte Flächen, auf denen die Anbaubedingungen

nach ortsüblichen Normen eingehalten wurden, gewährt. Die Eiweißpflanzen dürfen erst nach dem Zeitpunkt der Milchreife geerntet werden.

Gemüseerbsen und -bohnen sind somit von der Beihilfe ausgeschlossen. Landschaftselemente werden berücksichtigt, wenn die Landschaftselemente des jeweiligen Schrages mindestens eine Größe von 100 m² ergeben.

Flächen, für die die Eiweißpflanzenbeihilfe beantragt wird, können gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämie genutzt werden.

Die Auszahlung der Beihilfe für Eiweißpflanzen kann erst erfolgen, wenn die Grundflächenüberschreitung seitens der EU überprüft und das Ergebnis den Mitgliedsstaaten mitgeteilt wurde. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres, also für die Beihilfe 2008 spätestens zum 30. Juni 2009. □

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Mit der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete können Grünland und in den Jahren 1989 bis 1990 genehmigte Aufforstungen gefördert werden. Worauf es dabei ankommt, erläutern Peter Linke und Simone Gehrt.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 15. Mai 2008 bei der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, der jeweilige Antrag kann also bis zum 9. Juni 2008 nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die Beihilfe gekürzt, und zwar um 1 % je Werktag Verspätung.

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen, unabhängig von der gewählten Rechtsform, sofern die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, dass mindestens 3 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in einem der festgeleg-

ten und von der EU als benachteiligt anerkannten Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Hessen oder Rheinland-Pfalz liegen und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 250 € erreicht wird.



Zu den benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens gehören im Rheinland die höher gelegenen Gegenden der Eifel und des Bergischen Landes und in Westfalen-Lippe die höher gelegenen Gegenden sowie einige Gemarkungen in den nördlichen Gemeinden der Kreise Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke. Genaue Auskünfte erhalten Sie bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage.

Förderfähig sind bewirtschaftetes Grünland (Fruchtartcodierung 421 bis 424, 459, 480, 573) sowie zwischen 1989 und 1990 ge-

nehmigte Aufforstungen (Fruchtartcodierung 950) im benachteiligten Gebiet mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) von höchstens 30.

Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar Grünland

■ bei einer LVZ bis 15:	115 €
■ bei einer LVZ bis 20:	90 €
■ bei einer LVZ bis 25:	60 €
■ bei einer LVZ bis 30:	35 €

Für Grünlandflächen außerhalb Nordrhein-Westfalens beträgt die Ausgleichszulage für alle genannten LVZ-Gruppen einheitlich 35 €.

Die Ausgleichszulage für bis Ende 1990 genehmigte Aufforstungen beträgt 76 €/ha.

Die Ausgleichszulage ist je Zuwendungsempfänger auf einen Zuwendungsbetrag von höchstens 10 000 € begrenzt. Bei Betriebszusammenschlüssen gilt die zuvor genannte Grenze je Mitglied. Insgesamt darf die Ausgleichszulage je Betriebszusammenschluss den Betrag von 30 000 € nicht übersteigen. Voraussetzung für die Anerkennung als Betriebszusammenschluss ist, dass der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die von dem jeweiligen Mitglied mindestens fünf Jahre als selbstständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

Zur Antragstellung ist im Flächenverzeichnis je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die LVZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder LVZ beinhalten, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu diesen Angaben und zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen gegeben.

Sanktionen

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden.

Weiterhin führen Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen, wie Cross Compliance, zu Kürzungen bei der Ausgleichszulage. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre für das Jahr 2008, die Ihnen mit den Antragsunterlagen zugesandt wird.



Die Bagatellgrenze bei der Ausgleichszulage wurde auf 250 € angehoben. FOTO: PETER HENSCH



FOTO : PETER HIENSCH

Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Bei der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen handelt es sich um eine Förderung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten und besonders geschützten Biotopen sowie in FFH- und Vogelschutzgebieten. Einzelheiten dazu von Rita Pritzkau und Simone Gehrt.

Die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B1 des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 15. Mai 2008 bei der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt, bis zum 9. Juni 2008 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe gekürzt, und zwar um 1 % je Werktag Verspätung.

Voraussetzungen

Die Antragsberechtigung liegt vor, wenn landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet und dabei landwirtschaftliche Produkte über den Eigenbedarf hinaus erzeugt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszahlung ist, dass die beantragte förderfähige Fläche mindestens 1 ha beträgt und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zubehörsbetrag in Höhe von 36 € erreicht wird.

Damit Flächen förderfähig sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Flächen müssen in einem der nachfolgend genannten Gebiete liegen:
 - Naturschutzgebiet oder besonders geschütztes Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (LG), das jeweils spätestens zum 31. Dezember 2007 rechtskräftig geworden ist
 - FFH-Gebiet
 - EU-Vogelschutzgebiet
- Es muss sich um Dauergrünland handeln (Fruchtartcodierung 459 oder 480 im Flächenverzeichnis). Heiden, Moore, Sümpfe und Seggenwiesen sind nicht förderfähig.
- Die Flächen dürfen nicht Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalens, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sein.
- Für die Flächen darf nicht gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden sein.
- Die Flächen dürfen nicht zu Naturschutzzwecken erworben worden sein und sich gleichzeitig im Eigentum von Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Eigentum des Bundes befinden.

- Ersatz- und Ausgleichsflächen gemäß Landschaftsgesetz sind nicht förderfähig.

Für die beantragten Flächen müssen folgende Auflagen eingehalten werden:

- Für Flächen, die im Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegen, sind die Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebiets- beziehungsweise Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuhalten.
- Bei Flächen, die in geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen, sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, zu unterlassen.
- Für Flächen, die sich im FFH- oder Vogelschutzgebiet befinden und nicht zusätzlich noch im Naturschutz- oder im Landschaftsschutzgebiet liegen, gilt ein Verzicht auf Grünlandumbruch, der Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

Prämien

Eine Ausgleichszahlung von 98 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem der nachfolgend genannten Gebiete befindet:

- Naturschutzgebiete
- besonders geschützte Biotope nach § 62 des Landschaftsgesetzes
- FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, die sich in Naturschutzgebieten oder in besonders geschützten Biotopen nach § 62 des Landschaftsgesetzes befinden.

Eine Ausgleichszahlung von 48 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Eine Ausgleichszahlung von 36 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Im Antragsformular ist der jeweilige Teilschlag einzutragen und anzugeben, um welches Gebiet, zum Beispiel Naturschutzgebiet, es sich handelt. Sollte ein Schlag in verschiedenen Gebieten liegen, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu dieser Angabe oder zur Teilschlagbildung werden in den Antrags-

formularen sowie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszahlung gegeben.

Sanktionen

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt

neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszahlung. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden, wenn für beantragte Flächen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und wenn die genannten Auflagen

nicht eingehalten werden. Werden wiederholt Flächen beantragt, die nicht in einem förderfähigen Gebiet liegen, so erfolgt eine Kürzung von 48 € je Hektar.

Weiterhin führen Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen, wie Cross Compliance, zu Kürzungen bei der Ausgleichszahlung. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre für das Jahr 2008, die Sie mit den Antragsunterlagen erhalten. □

Per Mausklick zum Antrag

Neu In diesem Jahr besteht für einen begrenzten Teilnehmerkreis erstmals die Möglichkeit, Anträge auf Betriebsprämie und andere flächenbezogene Maßnahmen am PC zu bearbeiten und über das Internet bei der Landwirtschaftskammer einzureichen. Das Verfahren läuft unter dem Titel ELAN-NRW. Interessenten konnten sich bei ihrer Kreisstelle für dieses Verfahren anmelden. Landesweit haben rund 4 500 Landwirte davon Gebrauch gemacht und ihre CD bestellt. Eduard Eich erklärt, wie es geht.

Mit der Einführung von ELAN-NRW wird die Antragstellung einfacher und schneller. Alle Teilnehmer erhalten von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen etwa Mitte März eine CD mit dem Programm sowie ihren Betriebs-, Flächen- und Vorjahresdaten. Wer an ELAN-NRW erfolgreich teilnimmt, braucht den ebenfalls zugesandten Papierantrag nicht mehr bei der Kreisstelle einzureichen.

Das Programm muss auf dem PC des Anwenders installiert werden. Das Programm liest bereits mit der ersten Nutzung die individuellen Daten des Landwirts, wie zum Beispiel die Unternehmensnummer und Vorjahresdaten von der CD in die Formulare ein. Der Nutzer kann also sofort mit der Bearbeitung beginnen. Der Dokumentenbaum im linken Teil des Hauptfensters zeigt, welche Dokumente von ELAN-NRW bearbeitet werden können. Zu beachten ist, dass die Auszahlungsanträge aller Agrarumweltmaßnahmen in diesem Jahr nur per Papier gestellt werden können.

Die Formulare in ELAN-NRW orientieren sich an den Papieranträgen. Um die Antragstellung zu erleichtern, wurden einige Formulare jedoch optisch umgestaltet. Die Angaben des Mantelbogens sind zur besseren Übersicht in mehrere, thematisch sortierte Masken aufgeteilt worden. Die Erklärungen und Verpflichtungen sind im Dokumentenbaum jeweils als pdf-Datei zu finden. Zur Bearbeitung der einzelnen Dokumente geht man sinnvoller Weise nach der im Dokumentenbaum angezeigten Reihenfolge vor. Speziell beim Flächenverzeichnis bestehen Ver-

knüpfungen zu den entsprechenden Anlagen einzelner Maßnahmen. Dies erspart viel Ausfüllarbeit und Übertragungsfehler.

Flächenverzeichnis schon vorbereitet

Der Aufbau des Flächenverzeichnisses in ELAN-NRW gleicht in den meisten Spalten dem des Papierformulars. Die Vorjahresdaten sind bereits in den entsprechenden Feldern vorgetragen. In der Regel sind nur wenige Angaben zu einzelnen Flächen zu ergänzen. Neu ist die letzte Spalte, Codes der Flächenbindungen. Hier werden alle Maßnahmen angezeigt, die für den Teilschlag beantragt wurden. Die Zuordnung eines Teilschlags zu den Maßnahmen erfolgt über ein separates Fenster, Flächenbindungen für den Teilschlag. Der Vorteil besteht darin, dass die relevanten Angaben aus dem Flächenverzeichnis direkt in die jeweiligen Antragsformulare übertragen werden.

Die GIS-Anwendung dient der Einreichung der Schlagskizzen. GIS bedeutet Geo Informations System. Vorteil gegenüber den Luftbildkarten ist, dass bei einem Wechsel vom Flächenverzeichnis in die GIS-Anwendung genau der Feldblock im Kartenausschnitt angezeigt wird, der im Flächenverzeichnis ausgewählt und markiert ist. So entfallen lange und fehlerträchtige Suchvorgänge. Angaben zu dem eingezeichneten Teilschlag, wie Schlagnummer, Schlagbezeichnung, Teilschlag, Kulturart/Fruchtart und beantragte Größe, können auch im Detailbereich neben dem Kartenbild einge-



Mit ELAN kann der Sammelantrag am eigenen PC bearbeitet und per Internet bei der Kreisstelle eingereicht werden. FOTO: PETER HENSCH

tragen und damit automatisch ins Flächenverzeichnis übernommen werden. Selbstverständlich stehen auch zusätzliche Funktionen, wie Längen- und Flächenvermessung, zur Verfügung.

Über den Feldblockverwalter können Feldblöcke, die im letzten Jahr nicht bewirtschaftet wurden, aus dem Internet nachgeladen und vorhandene, geänderte Feldblöcke auf den aktuellen Stand gebracht werden. Einmal angelegt kann die Schlagskizze auch in den Folgejahren genutzt und verändert werden.

Elektronische Hinweispunkte

Auch Landschaftselemente zu einem Teilschlag können über die GIS-Anwendung beantragt werden. Dies geschieht per Mausklick und Ergänzung der beantragten Größe und des Typs des Landschaftselements.

Hat sich die Größe eines Feldblockes oder Landschaftselements geändert, beispielsweise durch Straßenbau oder Baugebiete, oder ist ein Feldblock auf Grund unterschiedlicher Hauptbodennutzung zu teilen, kann der Antragsteller dies elektronisch durch Setzen eines Hinweispunktes mitteilen. Die Kreisstelle wertet diese Hinweispunkte aus und ändert gegebenenfalls das Referenzsystem.

Anlagen für zusätzliche Maßnahmen und Teilmaßnahmen

Grundsätzlich ist in jeder Anlage die Beantragung „Ich beantrage die Beihilfe für...“ anzukreuzen, auch wenn bei der Bearbeitung der Anlagen mit ELAN-NRW ein Teil der Ausfüllarbeiten entfällt. Die beantragten Flächen werden über die Flächenbindung

kontrollieren lassen. Anhand dieser Liste können die festgestellten Fehler Schritt für Schritt abgearbeitet werden. Mit Klick auf das Lupensymbol öffnet sich das fehlerhafte Dokument an entsprechender Stelle, so dass die Fehlerquelle direkt erkannt werden kann. Fehlerhafte Teilschläge im Flächenverzeichnis sind auch optisch über eine andere Zeilenfarbe erkennbar.

Neue ZID-PIN's sind bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Tierseuchenkasse NRW, Nevinghoff 6, 48147 Münster, Telefon: 0251/28982-0, Fax: 0251/28982-30, E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de, zu beantragen. Diese werden aus Datenschutzgründen nur noch per Briefpost an die Unternehmeradresse verschickt.

Flächenidentifikation				Schlag im Feldblock			Bem.	
UId. Nr. Feldblock	Feldblock (FKB)	Größe lt. Referenzsystem	Feldblockgröße korrigiert	Säuleigenschaften (S=grüne Teilschläge)	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Bewässerungssystem)	Teilschlag Art/Lsg.	benannt Geb.
6	DERWAL 0551021925	3,98			300			a
6	DERWAL 0551021925	3,98			332			a
7	DERWAL 0551021928	6,72			4	Am Hof		a
7	DERWAL 0551021926	6,72			40	Buchwiese		a
8	DERWAL 0552021093	15,38			11	Am Lohesweg		a
8	DERWAL 0552021093	15,38			110	Alte Hubert		a
9	DERWAL 0551020140	3,25			5	Gut Acker		a
10	DERWAL 0551020180	2,76			5	Lohgoben		a
11	DERWAL 0551020222	2,04			17	Anders Flad...		a
12	DERWAL 0551020314	5,42			16	Am Frensbach		a
13	DERWAL 0551020350	6,70			18	Am Hüggen		a
14	DERWAL 0551020901	0,44			13	Bergstr.		a
15	DERWAL 0551021363	3,00			12	Am Knochen		a
16	DERWAL 0551021491	0,72			7	Gut Acker		a

Wichtig: Der Datenbegleitschein

Das elektronische Senden der Daten mit dem Programm ELAN-NRW ist erst die halbe Miete. Zusätzlich muss der Datenbegleitschein unterschrieben und im Original bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Erst dann ist der Antrag rechtsverbindlich gestellt.

Der Eingang des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle ist auch maßgeblich für die

im Flächenverzeichnis definiert und erscheinen dann automatisch als Liste innerhalb der jeweiligen Anlage, zum Beispiel A4, B, B1 und D.

Allein für die Anlage A gilt, dass im Flächenverzeichnis für alle Teilschläge bereits die Anlage A vorgeblendet ist. Dies braucht der Antragsteller lediglich zu bestätigen oder anderenfalls zu löschen

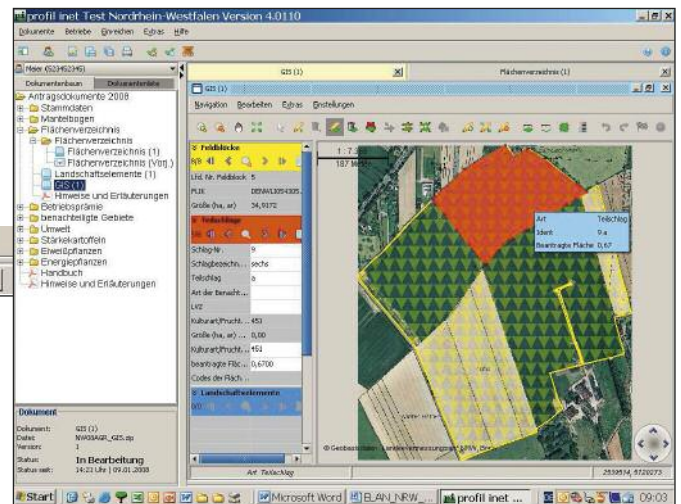
Sollten für den Antrag noch weitere Dokumente erforderlich sein, wie Pachtverträge bei Zupacht von Zahlungsansprüchen, so müssen diese zusätzlich bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Plausibilität wird geprüft

In ELAN-NRW werden zahlreiche Datenkontrollen durchgeführt. Schon während der Bearbeitung werden unplausible Angaben in einem für Fehlerhinweise vorgesehenen Fenster angegeben. Diese Fehlerkontrolle deckt allerdings nicht alle möglichen Fehler des Antrags auf. Zum Beispiel können Feldblock-Überläufe erst an der Kreisstelle über eine allgemeine Prüfung herausgefunden werden.

Unter dem Menüpunkt Dokumente können die Nutzer ihre gesamten Antragsdaten

Im Flächenverzeichnis (oben) gibt es Verknüpfungen zu den einzelnen Maßnahmen. In den GIS-Anwendungen (rechts) können die Schlagskizzen bearbeitet werden.



Einreichen des Antrags

Nach Auswahl der Funktion, Dokumente einreichen, unter dem Menüpunkt Einreichen erscheint zur abschließenden Kontrolle ein Hinweisfenster, in dem alle Dokumente aufgeführt werden, die der Antragsteller bearbeitet hat und die an die Landwirtschaftskammer elektronisch verschickt werden sollen.

Voraussetzung für das Absenden der Antragsdaten ist eine eindeutige Identifizierung des Antragstellers. Zur Identifizierung benötigt der Landwirt beim Versenden

1. seine Unternehmer-Nummer der Landwirtschaftskammer NRW (9-stellig),
2. seine Betriebs-Nummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID-Nr), (= 15-stellig, beginnend mit 276...) sowie
3. seine dazugehörige aktuelle Persönliche Identitäts-Nummer (PIN).

Einhaltung der Antragsfrist 15. Mai. Der Datenbegleitschein dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen. Gegebenenfalls sind bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, wie Anbauverträge, Pachtverträge von Zahlungsansprüchen oder Schlagskizzen aus anderen Bundesländern, beizufügen. Eingangsfrist ist auch hier der 15. Mai 2008.

Wer hilft bei Problemen?

Falls fachliche Fragen zum ELAN-NRW auftauchen, steht die Kreisstelle mit Beratung und Mithilfe bei der Antragstellung zur Verfügung. Hinweise und Hilfestellung zur konkreten Bedienung von ELAN-NRW finden die Anwender im Programm unter dem Menüpunkt Hilfe.

Antworten zu häufig gestellten Fragen und weitere Informationen über ELAN-NRW erhalten Interessenten auch im Internet unter www.elan-nrw.de □



FOTOS: PETER HENSCH

NRW-Programm für den ländlichen Raum

2007 sind die neuen Programme des Landes NRW zur Förderung des ländlichen Raumes Schritt für Schritt umgesetzt worden. Sie werden nicht wie die Direktzahlungen allein von der EU finanziert, sondern auch vom Bund und vor allem vom Land. Einige Maßnahmen gibt es bereits seit Jahrzehnten, Neuerungen stecken hierbei oft im Detail. Andere sind ganz neu aufgelegt und stehen noch vor ihrer breiten Einführung. Robert Müller-List fasst den aktuellen Stand zusammen.

Im NRW-Programm Ländlicher Raum sind nicht nur Maßnahmen, die unmittelbar den landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen, zusammengefasst. Viele Teilmaßnahmen betreffen die Förderung der Infrastruktur, der wirtschaftlichen Ressourcen, der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherung der Arbeitsplätze des gesamten ländlichen Raumes.

Interessant für den landwirtschaftlichen Betriebsinhaber sind vor allem die Investitionsförderung, die Förderung der Diversifizierung, Errichtung zusätzlicher Einkommensquellen, die Förderung der Beratung und der Weiterbildung. Über diese Maßnahmen wurde bereits und wird noch an anderer Stelle in den Fachzeitschriften berichtet.

Landwirtschaft an erster Stelle

Bei der finanziellen Bedeutung und der Zahl der Antragsteller stehen die Agrarumweltmaßnahmen mit durchschnittlich 47 Mio. € pro Jahr für landwirtschaftliche Betriebe an erster Stelle. Diese Maßnahmen werden innerhalb

des Schwerpunktes 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ des NRW-Programms angeboten.

Alle Agrarumweltmaßnahmen greifen auf dasselbe Flächenverzeichnis zurück, das auch für den Sammelantrag gilt. Bei allen Agrarumweltmaßnahmen sind jährlich zum

15. Mai, wie für die Betriebsprämie, Anträge auf Auszahlung der Beihilfen zu stellen.

Diese Regelung betrifft die Einzelmaßnahmen:

- Acker- und Dauerkulturrextensivierung
- Schon- und Blühstreifen
- Betriebszweig- und einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung
- Ökologische Anbauverfahren
- Erosionsschutz
- Vielfältige Fruchtfolge



- Uferrandstreifen
- Erhaltung seltener Haustierrassen
- Langfristige Stilllegung und
- Vertragsnaturschutz

Für die Maßnahmen Festmistwirtschaft und Weidehaltung von Milchvieh ist der 15. Juli als Termin für die Antragstellung festgelegt, damit der Jahresdurchschnittsbestand nach dem 30. Juni richtig ermittelt werden kann.

Neuanträge können gestellt werden für folgende Maßnahmen:

- Einführung oder Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren
- Grünlandextensivierung im Betrieb
- Vielfältige Fruchtfolge
- Anlage von Uferrandstreifen
- Zucht bedrohter Haustierrassen
- Vertragsnaturschutz

Neuanträge, mit denen die Teilnahme für fünf Jahre beantragt wird, müssen bis zum 30. Juni bei der Kreisstelle vorliegen. Für Grünlandextensivierung und vielfältige Fruchtfolge können neue Verpflichtungen für fünf Jahre allerdings nur als Verlängerung bereits bestehender Verpflichtungen bewilligt werden.

Für die Bewilligung von Vertragsnaturschutzmaßnahmen sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Das Flächenverzeichnis ist gleichwohl zum Termin 15. Mai bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Dies gilt im Übrigen analog auch für die hier nicht genannten flächenbezogenen Forstmaßnahmen. □

Vielfältige Fruchtfolge läuft weiter

Antragsteller, die in 2003 einen Grundantrag auf Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge gestellt haben und deren Bewilligungen zum 30. Juni diesen Jahres auslaufen, können die Förderung 2008 erneut für weitere fünf Jahre beantragen. Auch Antragsteller, die erst 2004 oder 2005 den Grundantrag gestellt haben, können ihre noch laufende Bewilligung durch eine neue fünfjährige Verpflichtung nach der ELER-Verordnung und den dann gültigen Förderbedingungen bis zum 30. Juni 2008 ersetzen.

Ab 2007 gilt für die Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge eine Bagatellgrenze von 400 €. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 10 ha bei konventionellen Betrieben und 16 ha bei Betrieben, die an der Förderung der ökologischen Anbauverfahren teilnehmen. Die Fördersätze können der Tabelle entnommen werden. Neuansträge sind nach vorgeschriebenem Muster bis zum 30. Juni 2008 einzureichen. Antragsformulare werden voraussichtlich ab Mitte Mai bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer und im Internet zur Verfügung stehen.

Stillelegung entfällt

Neu Mit der Aufhebung der Stillelegungsverpflichtung können bisher stillgelegte Flächen wieder ackerbaulich genutzt werden. Teilnehmer

am Förderprogramm Vielfältige Fruchtfolge müssen beachten, dass ab dem Wirtschaftsjahr 2007/2008 wieder genutzte

Ackerflächen dann mit zur Berechnungsgrundlage für die Einhaltung der Mindest- und Höchstanteile zählen. Auch der geforderte Anteil an Leguminosen von 7 % an der Ackerfläche kann sich durch die Hinzunahme vorher stillgelegter Flächen leicht erhöhen und einen etwas erweiterten Anbau von Leguminosen erforderlich machen.

EDELTRAUD SCHÄFER

FÖRDERUNG EINER MARKT- UND STANDORTANGEPASSTEN LANDBEWIRTSCHAFTUNG – ANBAU EINER VIELFÄLTIGEN FRUCHTFOLGE		
Gefördert werden können <i>Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, mit landwirtschaftlichen Produktionsflächen in NRW</i>		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse je Hektar und Jahr	Voraussetzungen
Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge	40 € 25 € im Falle der gleichzeitigen Förderung des ökologischen Landbaus	Keine Verringerung des Umfangs an Dauergrünland im gesamten Betrieb Zuwendungsempfänger/in muss den Betrieb während der 5-jährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften Vorgaben für den Anbau auf der Ackerfläche: <ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten ■ 10 bis 30 % Anteil je Hauptfruchtart ■ Maximal zwei Drittel Getreideanteil ■ Maximal 30 % Gemüse und andere Gartengewächse ■ Mindestens 7 % Leguminosenanbau oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält ■ Nach den Leguminosen oder Gemengen mit Leguminosen eine Folge- oder Zwischenfrucht als Winterbedeckung Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen enthält die Förderrichtlinie.



Öko-Landbau nur mit Kontrollvertrag

Grundvoraussetzung für die Förderung des ökologischen Landbaus ist der Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer amtlich zugelassenen Kontrollstelle, die die Einhaltung der EG-Verordnungen für den ökologischen Anbau regelmäßig überprüft. Sofern im Jahr 2008 die Förderung des ökologischen Landbaus beantragt wird, muss ein Kontrollvertrag vorgelegt werden, der spätestens am 1. Juli 2008 mit Beginn des Verpflichtungszeitraums beginnt. Der Kontrollvertrag muss bis zum 30. September 2008 vorgelegt werden. Eine verspätete Einreichung kann zur vollständigen Ablehnung des Antrages führen. Es ist sinnvoll, sich bereits frühzeitig, in jedem Fall also vor der Antragstellung, mit einer anerkannten Kontrollstelle in Verbindung zu setzen. Eine Liste mit den zugelassenen Kontrollstellen ist

bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer erhältlich.

Bei Teilnahme an dieser Maßnahme muss immer der gesamte Betrieb entsprechend den genannten Kriterien bewirtschaftet werden. Die Ausgliederung einzelner Betriebszweige ist nicht möglich. Die Verpflichtungsdauer beträgt grundsätzlich fünf Jahre.

Die Bagatellgrenze für Förderanträge im Ökolandbau liegt bei 900 €. Dies entspricht im Fall der Förderung von Dauergrünland oder Ackerflächen einer Mindestantragsfläche von 5,24 ha. Ein Mindestviehbesatz von 0,5 RGV/ha Dauergrünland muss im Jahresdurchschnitt eingehalten werden. Wird er um mehr als 10 % unter-



FOTOS: PETER HENSCH

schritten, wird für das Dauergrünland des Betriebes keine Prämie gezahlt. Bei Unterschreitungen bis 10 % wird die Prämie für das Dauergrünland um 20 bis 50 % gekürzt. Weitere Informationen siehe Tabelle Seite 36

JOACHIM TICHY

Förderung extensives Dauergrünland

FÖRDERUNG EINER MARKT- UND STANDORTANGEPASSTEN LANDBEWIRTSCHAFTUNG – EINFÜHRUNG ODER BEIBEHALTUNG ÖKOLOGISCHER PRODUKTIONSVERFAHREN

Gefördert werden können

Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, mit landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse je Hektar und Jahr	Voraussetzungen
	Einführung Beibehaltung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Verringerung des Umfangs an Dauergrünland im gesamten Betrieb ■ Zuwendungsempfänger/in muss den Betrieb während der 5-jährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften ■ Einhaltung der Vorschriften der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau (EWG) Nr. 2092/91 sowie des dazugehörigen EG-Folgerechts ■ Viehbesatz: mindestens 0,5 RGV je ha Dauergrünland
Acker- und Dauergrünlandfläche	262 € (1. und 2. Jahr) 137 € (3. bis 5. Jahr)	
Gemüseanbau oder Zierpflanzen	693 € (1. und 2. Jahr) 271 € (3. bis 5. Jahr)	
Dauerkulturen einschließlich Baumschulflächen	1 107 € (1. und 2. Jahr) 662 € (3. bis 5. Jahr)	
Unterglasfläche	5 500 € (1. und 2. Jahr) 4 500 € (3. bis 5. Jahr)	
Kontrollkostenzuschuss	Jährlich 35 € pro ha (maximal 525 € je Betrieb) für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91, sofern Betriebssitz in NRW	

Die Förderung der extensiven Dauergrünlandbewirtschaftung ist nur den Antragstellern vorbehalten, die bereits an dieser Maßnahme teilnehmen und deren Bewilligung der Grünlandextensivierung oder der Förderung des ökologischen Landbaus am 30. Juni 2008 ausläuft. Es sind dies die Antragsteller mit Grundanträgen aus dem Jahr 2003. Antragsteller mit Grundanträgen der Grünlandextensivierung aus 2004 oder 2005 können aber auch ihre bisherige Bewilligung durch einen neuen Grundantrag nach den aktuellen Förderkriterien ersetzen.

Wichtig für Antragsteller, deren Bewilligung der Förderung des ökologischen Landbaus zum 30. Juni 2008 ausläuft: Der Wechsel zur Grünlandextensivierung ist nur im direkten Anschluss mit Antragsfrist 30. Juni möglich. Es ist nicht möglich, ein Jahr aus der Förderung auszusteigen und dann 2009 einen Antrag auf Förderung der Grünlandextensivierung zu stellen. Die Bagatellgrenze für Neuanträge in der Grün-

landextensivierung beträgt 900 €, entsprechend einer Mindestantragsfläche von 10 ha. Antragsteller, die über eine geringere Dauergrünlandfläche als 10 ha verfügen, können also keinen Antrag mehr auf Förderung der Grünlandextensivierung stellen. Betroffene Betriebsleiter sollten sich überlegen, in den ökologischen Landbau zu wechseln. In dieser Maßnahme liegt die Bagatellgrenze bei 5,24 ha.

Für alle Neuantragstellungen in der Grünlandextensivierung erhöht sich der Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt auf 0,6 RGV/ha Hauptfutterfläche. Dieser Besatz darf maximal an 30 Tagen pro Jahr unterschritten werden.

Die Neuanträge sind nach vorgeschriebenem Muster bis zum 30. Juni einzureichen.

Die Antragsformulare werden voraussichtlich ab Ende März bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer zur Verfügung stehen. JOACHIM TICHY



FOTO: PETER HENSCH

FÖRDERUNG EINER MARKT- UND STANDORTANGEPASSTEN LANDBEWIRTSCHAFTUNG – EXTENSIVE DAUERGRÜNLANDNUTZUNG

Gefördert werden können

Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, mit landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse je Hektar und Jahr	Voraussetzungen
Extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebs	90 €	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuwendungsempfänger/in muss den Betrieb während der 5-jährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften ■ Viehbesatz: mindestens 0,6 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) und maximal 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche ■ Umwandlungsverbot von Dauergrünland in Ackerland ■ Verzicht auf Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und Pflanzenschutzmittel ■ Organische Düngung: nur Wirtschaftsdünger, maximal in dem Umfang, der dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE entspricht ■ Verzicht auf Beregnung und Meliorationsmaßnahmen ■ Jährliche Nutzung des Dauergrünlands

Naturschutz im Vertrag

Der Vertragsnaturschutz bietet Landwirten und Landbewirtschaftern die Möglichkeit, besondere Leistungen für den Naturschutz und den Naturhaushalt honoriert zu bekommen. Die Förderung konzentriert sich auf die Schaffung, Wiederherstellung und Pflege von Biotopen, besonders zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie. Somit kann die Förderung nur bei Flächen erfolgen, die innerhalb von ausgewiesenen Kulissen liegen.



Anträge sind bei den Bewilligungsbehörden, den Kreisen und kreisfreien Städten, zu stellen (siehe Kasten).

Ein Förderzeitraum beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres. Daher ist der erste Antrag bis zum 30. Juni zu stellen. Um die vereinbarte Zuwendung zu erhalten, muss in den folgenden Jahren jeweils bis zum 15. Mai ein Antrag auf Auszahlung gestellt werden.

MARGARETE LESSNIG

VERTRAGSNATURSCHUTZ

Gefördert werden können

Landwirtinnen und Landwirte und andere Landbewirtschaftler mit Flächen in Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse	Voraussetzungen
<p>Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerrandstreifen, unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung ■ Verzicht auf Tiefpflügen ■ Doppelter Saatreihenabstand ■ Naturschutzgerechte Nutzung von Grünland ■ Umwandlung von Acker in extensiv zu nutzendes Grünland ■ Aushagerung in Verbindung mit einer aufwuchsgerechten Grünlandnutzung ■ Verschiebung der Nutzungszeitpunkte ■ Extensive Standweide ■ Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotope, wie Kalkmagerrasen, Heiden und Borstgrasrasen, Nassweiden <p>■ zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzfachlicher Grünlandbewirtschaftung (Handmahd, Entbuschung; Einsatz von Ziegen, zweite Mahd nicht vor dem 15. September)</p>	<p>Bis zu 1 157 € je ha und Jahr je nach Bewirtschaftungsaufgabe</p> <p>124 bis 450 € je nach Bewirtschaftungsaufgaben</p> <p>Zusätzlich zwischen 50 und 750 € je nach Bewirtschaftungsaufgabe</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schwerpunktgebiete der Förderung sind Naturschutzgebiete, besonders geschützte Biotope und weitere Biotopverbundflächen von regionaler und lokaler Bedeutung ■ Mindestvertragsdauer fünf Jahre ■ Öffentliche Flächen sind nur eingeschränkt förderfähig
Streuobstwiesen (Erhaltungsmaßnahmen)	Bis zu 890 € je ha und Jahr	
Bewirtschaftung von Hecken (Heckenschnitt, Mahd der Säume)	Bis zu 4 € je laufenden Meter und Jahr	



BEWILLIGUNGSBEHÖRDEN FÜR DEN VERTRAGSNATURSCHUTZ IN NRW

Bewilligungsbehörde	Telefonnummer (Zentrale)
Rheinland	
Kreis Aachen	0241/5198-0
Stadt Aachen	0241/432-0
Kreis Düren	02421/22-0
Kreis Euskirchen	02251/15-0
Kreis Heinsberg	02452/13-0
Kreis Kleve	02821/85-0
Stadt Krefeld	02151/86-0
Kreis Mettmann	02104/99-0
Stadt Mönchengladbach	02161/25-0
Oberbergischer Kreis	02261/88-0
Rheinisch Bergischer Kreis	02202/13-0
Rhein-Erft-Kreis	02271/83-0
Rhein-Kreis-Neuss	02181/601-0
Rhein-Sieg-Kreis	02241/13-0
Kreis Viersen	02162/391-0
Kreis Wesel	0281/207-0
Stadt Wuppertal	0202/563-0
Westfalen-Lippe	
Stadt Bielefeld	0521/51-0
Kreis Borken	02861/82-0
Kreis Coesfeld	02541/18-0
Ennepe-Ruhr-Kreis	02336/93-0
Kreis Gütersloh	05241/85-0
Stadt Hagen	02331/207-0
Kreis Herford	05221/13-0
Hochsauerlandkreis	0291/94-0
Kreis Höxter	05271/965-0
Kreis Lippe	05231/62-0
Märkischer Kreis	02351/966-0
Kreis Minden-Lübbecke	0571/807-0
Stadt Münster	0251/492-0
Kreis Olpe	02761/81-0
Kreis Paderborn	05251/308-0
Kreis Recklinghausen	02361/53-0
Kreis Siegen-Wittgenstein	0271/333-0
Kreis Soest	0291/30-0
Kreis Steinfurt	05482/70-0
Kreis Unna	02303/27-0
Kreis Warendorf	02581/53-0

Schutz für Uferrandstreifen

Ziel des Uferrandstreifenprogramms ist es, zwischen den bewirtschafteten Flächen und dem Gewässer Sicherheitsabstände zu schaffen. Einträge von Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln sollen vermieden, aber auch Parasiten von den Gewässern ferngehalten werden. Es können nur Flächen als Uferrandstreifen beantragt werden, die ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes am 1. Juli des Antragsjahres in der Bewirtschaftung des Antragstellers sind. Für Flächen, die bei Antragstellung nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, muss der Nachweis durch den Pachtvertrag erbracht werden, dass diese Flächen ab dem 1. Juli des Antragsjahres in der Bewirtschaftung des Antragstellers sind. Der gesamte Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Die Bagatellgrenze beträgt 75 € pro Jahr, entsprechend einer Mindestgröße der Uferrandstreifen von 0,16 ha. Flächen mit den Nutzwertcodierungen 971 bis 973, das sind Dauergrünland-, Grünland- und Ackerflächen, mit denen kein Zahlungsanspruch aktiviert werden kann, sind nicht förderfähig, da sie keine landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Sinne des Uferrandstreifenprogramms sind. Zwingende Voraussetzung für die Beantragung eines Landschaftselementes auf einer Uferrandstreifenfläche ist, dass es Teil des Uferrandstreifenschlages ist und dass mit dem Landschaftselement die zulässige Breite nicht überschritten wird. Zulässige Codierungen für Landschaftselemente sind die Codes 2, 5, 7 und 9.

HANNELORE KÖNIG-GOHLA

FÖRDERUNG DER ANLAGE VON UFERRANDSTREIFEN		
Gefördert werden können Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, mit landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Nordrhein-Westfalen		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse je Hektar und Jahr	Voraussetzungen
Gefördert wird die Anlage von Uferrandstreifen, die sich an Gewässern befinden, die vom MUNLV aus Gründen des Natur- und/oder Gewässerschutzes als förderungswürdig anerkannt sind.	480 € Förderfähige Breite des Uferrandstreifens: Acker: bis 30 m Grünland: bis 15 m	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestdauer der Bewirtschaftung: fünf Jahre ■ Breite des Randstreifens: mindestens 3 m ■ Begrünung mit mehrjährigen Grasarten ■ Einmal jährlich Mulchen der Fläche oder mindestens alle zwei Jahre Mahd des Streifens (nicht vor dem 15. Juni) und Abfuhr des Mähguts ■ Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ■ Verbot der Beweidung ■ Keine Meliorationsmaßnahmen ■ Bei Anlage des Uferrandstreifens auf Grünland: Abzäunung des Uferrandstreifens gegenüber dem verbleibenden Grünland ■ Verzicht auf Nutzung des Randstreifens, außer Verwertung des Mähguts
		
FOTO: PETER HENSCH		

Geld für gefährdete Haustierrassen

Landwirte, die eine der förderfähigen bedrohten Haustierrassen halten und an einem entsprechenden Zuchtprogramm teilnehmen, können grundsätzlich alle Tiere beantragen, die das erforderliche Mindestalter erreicht haben, die Rassekriterien erfüllen und zuchtfähig sind. Wallache, Ochsen, Hammel und Börgen sind nicht förderfähig. Daher sollten Bullen, Hengste, Böcke und Eber nur beantragt werden, wenn diese auch zuchtauglich sind und bei eventueller Kastration auch ein Ersatztier vorhanden ist. Ein Tier muss das förderfähige Alter vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes am 1. Juli erreicht haben, damit die Zuwendung gewährt werden kann. Rinder und Pferde der ersten Altersklasse wachsen im Laufe des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes in die nächst höhere Altersstufe hinein. Ein Verpflichtungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Tote oder verkaufte Tiere müssen durch neue Tiere ersetzt werden. Hat das Ersatztier das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht, wird dieses zwar bei der Auszahlung

FÖRDERUNG DER ZUCHT VOM AUSSTERBEN BEDROHTER HAUSTIERRASSEN		
Gefördert werden können Landwirtinnen und Landwirte, deren Hauptwohnsitz oder deren land- und forstwirtschaftliches Unternehmen in Nordrhein-Westfalen liegt		
Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse je Hektar und Jahr	Voraussetzungen
Die Züchtung und Haltung folgender spezieller Nutztierrassen wird gefördert		<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Tiere müssen von der Landwirtin oder dem Landwirt selber gehalten werden ■ Teilnahme an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm für die Dauer von fünf Jahren ■ Die beantragte Zahl geförderter Tiere muss für den gesamten Verpflichtungszeitraum beibehalten werden; ausscheidende Tiere sind durch neue zu ersetzen
Rinder:		
Glanrind und Rotvieh der Zuchttrichtung	von sechs Monaten bis zu zwei Jahren	71 €
Höhenvieh	Kuh, Bulle	120 €
Schafe:		
Moorschnucke	Mutter, Bock	17 €
Pferde:		
Rheinisch-Westfälisches Kaltblut	von ein bis drei Jahren	71 €
Dülmener und Senner	Stute, Hengst	120 €
Schweine:		
Buntes Bentheimer Schwein	Sau, Eber	38 €
Schwäbisch Hällisches Schwein und Angler Sattelschwein		

der Prämie bis zur Erreichung des Mindestalters nicht berücksichtigt, aber als Ersatztier

anerkannt. Die Bagatellgrenze beträgt 51 € pro Jahr. HANNELORE KÖNIG-GOHLA

***Der Partner für die
Landwirtschaft
und den
ländlichen Raum!***



sicher • dynamisch • leistungsstark



Raiffeisen

Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG

Altenberger Str. 1a • 50668 Köln

Tel.: 02 21 / 16 38-0 • Fax: -2 54

Internet: www.rwz.de • E-Mail: info@rwz.de



Der Allesreiniger jetzt in Platin.

Noch sicherer

- Bessere Dauerwirkung gegen alle Hirse-Arten
- Bessere Wirkung gegen schwer bekämpfbare Unkräuter

Noch einfacher

- Niedrigere Aufwandmengen

ZINTAN[®] PLATIN[™]
Pack